

Beiträge zur WIRTSCHAFTSFORSCHUNG

JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

SIMTRANS – Mikrosimulation des deutschen Steuer-Transfer-Systemes und alternativer Reformvarianten

Bruno Kaltenborn

Nr. 56, Juni 1998

Kontaktadresse:

Univ.-Prof. Dr. Hermann Bartmann, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Johannes
Gutenberg-Universität Mainz, D-55099 Mainz

SIMTRANS

**Mikrosimulation des deutschen
Steuer-Transfer-Systems
und alternativer Reformvarianten**

VON

Bruno Kaltenborn

Beitrag Nr. 56

Juli 1998

Kontaktadresse:

Univ.-Prof. Dr. Hermann Bartmann, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften,
Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, D-55099 Mainz

Ich danke ALOYS PRINZ für wertvolle Diskussionen. Außerdem gilt den folgenden Institutionen mein Dank für ihre Unterstützung: Die Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf, hat ein Promotionsstipendium gewährt. Das Statistische Bundesamt, Wiesbaden, hat bislang unveröffentlichte Ergebnisse der Sozialhilfestatistik zur Verfügung gestellt. Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Bonn, hat die erforderlichen Angaben zur Berechnung der gesetzlichen Wohngeldtabellen gegeben.

Abstract

The model SIMTRANS simulates direct taxes and social security contributions as well as public and private transfers for West and East German individuals since 1984 and 1991, respectively. SIMTRANS is applicable for constructed examples and for the individual data of the German Socio-Economic Panel (GSOEP). The GSOEP is a yearly repeated survey of households and its members in West and East Germany. Until now there is no other microsimulation model for Germany, which can be compared to SIMTRANS. It analyses a large number of components of the tax and transfer system, provides precise details and the possibility to consider *any* structures of families and households. The large GAUSS-programs are very universal; they include as special case, determined by hundreds of parameters, the prevailing regulations. Hence, it is easy to adjust the model to new regulations or reform proposals.

In particular, the following taxes, contributions and transfers are simulated: social security contributions, income tax, additional income tax („Solidaritatzuschlag“), church tax, child benefits, additional child benefits („Kindergeldzuschlag“), child-minding („Erziehungsgeld“), unemployment benefits („Arbeitslosengeld“ and „Arbeitslosenhilfe“), education benefits („Ausbildungsforderung“), legal transfers within families, public transfers to small children to substitute absent private transfers from an outside living parent („Unterhaltsvorschuß“), housing benefits and social welfare benefits.

The possibilities of use are manifold. The application of the simulation model SIMTRANS goes beyond the sole academic use, i.e. the consequences of reform proposals concerning German taxes and transfers can be predicted in „real“ politics. The following analysis can be obtained from the model:

- the connection between working hours and net income of the households for freely chosen examples (historical development and different reform proposals in comparison);
- the impact on national budget of different reform proposals for the system of taxes and transfers;
- shift of the income distribution of different reform proposals for the system of taxes and transfers;
- effects on the labour market of different reform proposals for the system of taxes and transfers by additional use of own econometric estimates.

Zusammenfassung

Das Mikrosimulationsmodell SIMTRANS simuliert direkte Steuern und Sozialabgaben sowie staatliche und private Transfers aufgrund der maßgeblichen Regelungen für West- und Ostdeutschland seit 1984 bzw. 1991. SIMTRANS kann sowohl auf beliebig konstruierte Fallbeispiele als auch auf repräsentative Datengrundlagen, wie etwa die anonymisierten Individualdaten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) angewendet werden. Das SOEP ist eine im jährlichen Turnus wiederholte Befragung von Haushalten und ihren Mitgliedern in West- und Ostdeutschland. Bisher liegt kein anderes Mikrosimulationsmodell für Deutschland vor, das hinsichtlich der einbezogenen Komponenten des Steuer-Transfer-Systems, Detailtreue und der Möglichkeit der Berücksichtigung *beliebiger* Familien- und Haushaltsstrukturen mit SIMTRANS vergleichbar ist. Die umfangreichen GAUSS-Programme sind sehr allgemein; sie beinhalten als Spezialfall, gesteuert durch hunderte von Parametern, die jeweils maßgeblichen Regelungen. Dadurch ist eine flexible Anpassung an Rechtsänderungen möglich. Auch können mögliche Reformvarianten einfach integriert werden.

Im einzelnen werden folgende Steuern, Abgaben und Transfers endogen ermittelt: Sozialversicherungsbeiträge, Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Kindergeld, Kindergeldzuschlag, Erziehungsgeld, Arbeitslosengeld und -hilfe (Arbeitslosengeld nur partiell), Ausbildungsförderungsleistungen nach dem BAföG, familiäre Unterhaltsansprüche und -verpflichtungen, Unterhaltsvorschuß, Wohngeld und Sozialhilfe.

Die Anwendungsmöglichkeiten sind vielfältig. Das Simulationsmodell SIMTRANS eignet sich nicht nur für rein akademische Zwecke, sondern auch für die Politik, insbesondere für die Folgenabschätzung von Reformvorhaben für das Steuer-Transfer-System:

- Analyse des Zusammenhangs zwischen Erwerbsumfang und Haushaltsnettoeinkommen für frei wählbare Familien- und Haushaltstypen (historische Entwicklung sowie Reformvarianten im Vergleich);
- Prognose der fiskalischen Konsequenzen von Reformvorhaben für das Steuer-Transfer-System;
- Prognose der Verteilungswirkungen von Reformvorhaben für das Steuer-Transfer-System;
- Prognose der Arbeitsmarkteffekte von Reformvorhaben für das Steuer-Transfer-System unter ergänzender Verwendung eigener ökonomischer Schätzungen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Abstract | 3 |
| Zusammenfassung | 4 |
| Tabellenverzeichnis | 7 |
| SIMTRANS - Ein Überblick | 8 |
| SIMTRANS - Ein Steckbrief | 10 |
| 1 Einleitung | 12 |
| 2 Literaturüberblick | 13 |
| 3 SIMTRANS - Mikrosimulation des deutschen Steuer-Transfer-Systems | 16 |
| 3.1 Zusammensetzung des Haushaltsnettoeinkommens | 20 |
| 3.2 Sozialversicherungsbeiträge und vergleichbare freiwillige Beiträge..... | 21 |
| 3.3 Einkommensteuer | 22 |
| 3.4 Solidaritätszuschlag | 25 |
| 3.5 Kirchensteuer | 25 |
| 3.6 Nettoerwerbseinkommen..... | 25 |
| 3.7 Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz..... | 26 |
| 3.8 Kindergeldzuschlag | 26 |
| 3.9 Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz..... | 27 |
| 3.10 Arbeitslosengeld und -hilfe | 27 |
| 3.11 Ausbildungsförderungsleistungen nach dem BAföG..... | 29 |
| 3.12 Erziehungsgeld..... | 30 |
| 3.13 Familiäre Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschuß | 31 |
| 3.14 Tabellenwohngeld als Mietzuschuß..... | 34 |
| 3.15 Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe | 36 |

| | |
|--|-----------|
| 4 SIMTRANS - Mikrosimulation alternativer Reformvarianten für die Sozialhilfe | 39 |
| 4.1 Niveauvariationen der Sozialhilfe..... | 39 |
| 4.2 Negative Einkommensteuer (NIT)..... | 40 |
| 4.3 Bundesministerium für Gesundheit (BMG)..... | 40 |
| 4.4 Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) | 41 |
| 4.5 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)..... | 41 |
| 4.6 Bündnis 90 / Die Grünen (Grüne)..... | 45 |
| 4.7 Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)..... | 47 |
| 4.8 Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV) | 49 |
| 5 SIMTRANS: Anwendungsbeispiele | 52 |
| Literaturverzeichnis..... | 54 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|--|----|
| Tabelle 1: Modelle zur Mikrosimulation des deutschen Steuer-Transfer-Systems | 13 |
| Tabelle 2: Simulation alternativer Reformvarianten für die Sozialhilfe: Begrenzung des Steigerungsbetrages nach dem Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit | 40 |
| Tabelle 3: Simulation alternativer Reformvarianten für die Sozialhilfe: Kinderzuschläge im SPD-Modell | 43 |
| Tabelle 4: Simulation alternativer Reformvarianten für die Sozialhilfe: Mehrbedarfszuschläge für Alleinerziehende im SPD-Modell | 43 |
| Tabelle 5: Simulation alternativer Reformvarianten für die Sozialhilfe: Wohnkostensockelbeträge im Modell der Grünen im November 1997 | 46 |
| Tabelle 6: Simulation alternativer Reformvarianten für die Sozialhilfe: Pauschalen für Kinder im PDS-Modell | 48 |
| Tabelle 7: Simulation alternativer Reformvarianten für die Sozialhilfe: Pauschale Bedarfe im DPWV-Modell | 50 |
| Tabelle 8: Simulation alternativer Reformvarianten für die Sozialhilfe: Mehrbedarfszuschläge für Alleinerziehende im DPWV-Modell | 50 |

SIMTRANS - Ein Überblick

Entstehungsgeschichte

Das Modell SIMTRANS zur Mikrosimulation des deutschen Steuer-Transfer-Systems und alternativer Reformalternativen wurde 1997/98 im Rahmen des Promotionsvorhabens des Autors entwickelt und eingesetzt. Ausschlaggebend für die Entwicklung eines eigenen Modells war die mangelnde Verfügbarkeit geeigneter Modelle für Deutschland.

Eingabedaten

SIMTRANS kann sowohl auf beliebig konstruierte Fallbeispiele als auch auf repräsentative Datengrundlagen, wie etwa die anonymisierten Individualdaten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) angewendet werden. Das SOEP ist eine jährlich wiederholte repräsentative Befragung von Haushalten in West- und Ostdeutschland. Bestimmte Bruttoeinkommen, differenziert nach Arten, sowie persönliche und haushaltsspezifische Merkmale wie etwa Lebensalter und familiäre Beziehungen, werden in den Fallbeispielen vorgegeben oder dem Datensatz entnommen.

Außerdem kann der betrachtete Zeitpunkt gewählt werden: Für Westdeutschland kann jeder Monat seit 1984 und für Ostdeutschland jeder Monat seit 1991 vorgegeben werden.

Simulationsergebnis

SIMTRANS simuliert für jede Person und jeden Haushalt die direkten Steuern und Sozialabgaben sowie die staatlichen und privaten Transfers. Dies führt zum Haushaltsnettoeinkommen und dessen Komponenten. Bei Verwendung repräsentativer Daten ist eine Hochrechnung auf die gesamte Bevölkerung und damit die Angabe gesamtwirtschaftlicher Volumina möglich.

Leistungsfähigkeit

Bisher liegt kein anderes Mikrosimulationsmodell für Deutschland vor, das hinsichtlich der einbezogenen Komponenten des Steuer-Transfer-Systems, Detailtreue und der Möglichkeit der Berücksichtigung *beliebiger* Familien- und Haushaltsstrukturen mit SIMTRANS vergleichbar ist. So berücksichtigt SIMTRANS etwa haushaltsübergreifend auch familiäre Unterhaltsverpflichtungen.

Validierung des Modells

Die Verwendung der repräsentativen Daten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) führt für die simulierten Volumina im Vergleich zu den Ergebnissen der amtlichen Statistik zu zufriedenstellenden Ergebnissen.

Flexibilität

Die umfangreichen Programme sind sehr allgemein; sie beinhalten als Spezialfall, gesteuert durch hunderte von Parametern, die jeweils in einem Monat in West- bzw. Ostdeutschland maßgeblichen Regelungen. Dadurch ist eine flexible Anpassung an Rechtsänderungen möglich. Auch können mögliche Reformvarianten einfach integriert werden. Sollte im Einzelfall eine Änderung der Parameter nicht ausreichend sein, so können überdies die Programme selbst angepaßt werden.

Schnittstelle

Die Datenausgabe kann optional als Textdatei erfolgen. Dies ermöglicht die Weiterverarbeitung mit allen gängigen Programmen.

Anwendungsmöglichkeiten

Das Simulationsmodell SIMTRANS eignet sich nicht nur für rein akademische Zwecke, sondern auch für die Politik, insbesondere für die Folgenabschätzung von Reformvorhaben für das Steuer-Transfer-System:

- Anhand des historischen Vergleichs der Haushaltsnettoeinkommen von frei wählbaren Familien- und Haushaltstypen können Hinweise auf Gewinner und Verlierer im Zeitablauf gewonnen werden. Daraus können sich Anhaltspunkte für einen Reformbedarf ergeben.
- Die Gegenüberstellung der Haushaltsnettoeinkommen frei wählbarer Familien- und Haushaltstypen vor und nach einem Reformvorhaben kann Hinweise auf unerwünschte Auswirkungen einer Reform geben. Diese unerwünschten Auswirkungen können insbesondere aus dem üblicherweise unbeachteten Zusammenspiel mit anderen Elementen des Steuer-Transfer-Systems resultieren.
- Die Betrachtung des Zusammenhangs zwischen Erwerbsumfang und Haushaltsnettoeinkommen anhand von Fallbeispielen kann Hinweise auf Unzulänglichkeiten des gegenwärtigen Systems oder eines Reformvorhabens geben. Dabei kann der Erwerbsumfang problemlos in sehr kleinen Schritten variiert werden, so daß etwa unerwünschte „Sprünge“ im Haushaltsnettoeinkommen offenbar werden.
- Die Verwendung einer repräsentativen Datengrundlage erlaubt Prognosen über die fiskalischen Konsequenzen eines Reformvorhabens. Dabei können ergänzend zur traditionell üblichen Abschätzung auch indirekte Auswirkungen auf nicht reformierte Bereiche einbezogen werden (Beispiel: Auswirkung einer Einkommensteuerreform auf die Sozialhilfeausgaben).
- Auch ist es durch Verwendung einer repräsentativen Datengrundlage möglich, die Verteilungswirkungen eines Reformvorhabens zu prognostizieren.
- Die Arbeitsmarkteffekte von Reformvorhaben lassen sich unter ergänzender Verwendung eigener ökonomischer Schätzungen für alle relevanten Gruppen (alleinstehende und partnergebundene Frauen und Männer sowie alleinerziehende Mütter) der west- und ostdeutschen Bevölkerung prognostizieren.

SIMTRANS - Ein Steckbrief

Simulationsergebnis

- Direkte Steuern und Sozialabgaben sowie staatliche und private Transfers
- Haushaltsnettoeinkommen und dessen Zusammensetzung

Simulierte Komponenten des Steuer-Transfer-Systems

- Sozialversicherungsbeiträge
- Einkommensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Kindergeld
- Kindergeldzuschlag
- Erziehungsgeld
- Arbeitslosengeld und -hilfe (nur partiell)
- Ausbildungsförderungsleistungen nach dem BAföG
- Familiäre Unterhaltsansprüche und -verpflichtungen
- Unterhaltsvorschuß
- Wohngeld
- Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) sowie alternative Reformvarianten

Simulationsgebiet und -zeitraum

- Westdeutschland: seit 1984
- Ostdeutschland: seit 1991

Eingabedaten

- Fallbeispiele
- Repräsentative Individualdaten, beispielsweise jene des Sozio-ökonomischen Panels

Anwendungsmöglichkeiten

- Analyse des Zusammenhangs zwischen Erwerbsumfang und Haushaltsnettoeinkommen für frei wählbare Familien- und Haushaltstypen (historische Entwicklung sowie Reformvarianten im Vergleich)
- Prognose der fiskalischen Konsequenzen von Reformvorhaben für das Steuer-Transfer-System
- Prognose der Verteilungswirkungen von Reformvorhaben für das Steuer-Transfer-System
- Prognose der Arbeitsmarkteffekte von Reformvorhaben für das Steuer-Transfer-System unter ergänzender Verwendung eigener ökonomischer Schätzungen

Programmiersprache

- GAUSS

Programmumfang

- Tausende Programmzeilen
- Hunderte Programmparameter, die überdies zwischen West- und Ostdeutschland sowie monatlich variieren können, so daß sich insgesamt hunderttausende Parameter ergeben

Ausgabeformate

- GAUSS-Datensatz
- Standardisierte Textdatei, die zur Weiterverarbeitung mit allen gängigen Programmen verwendet werden kann

Autor

- © Bruno Kaltenborn 1997/98

1 Einleitung

Mikrosimulationsmodelle sind wesentliche Voraussetzung für die Analyse der Konsequenzen von direkten Steuern und Sozialabgaben sowie staatlichen und privaten Transfers auf Fiskus, Arbeitsmarkt und Einkommensverteilung und damit für eine verantwortungsbewußte Durchführung von Reformen des Steuer-Transfer-Systems. Gleichwohl existieren bislang nur wenige Simulationsmodelle für Deutschland, die sich überdies meist lediglich auf einen sehr kurzen Zeitraum und / oder nur einen sehr kleinen Ausschnitt des Steuer-Transfer-Systems beziehen (Kapitel 2). Mit SIMTRANS wird nun ein neues Simulationsmodell vorgestellt (Kapitel 3). Bisher liegt kein anderes Mikrosimulationsmodell für Deutschland vor, das hinsichtlich der einbezogenen Komponenten des Steuer-Transfer-Systems, Detailtreue und der Möglichkeit der Berücksichtigung *beliebiger* Familien- und Haushaltsstrukturen mit SIMTRANS vergleichbar ist.

Auch enthält SIMTRANS bereits exemplarisch für integrierbare Reformoptionen für das Steuer-Transfer-Systems alternative Reformvarianten für die Sozialhilfe (Kapitel 4). Die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten von SIMTRANS basieren sowohl auf der Analyse von Fallbeispielen als auch auf der Untersuchung repräsentativer Daten, insbesondere der anonymisierten Individualdaten des Sozio-ökonomischen Panels, einer jährlich wiederholten repräsentativen Befragung von Haushalten in West- und Ostdeutschland (Kapitel 5).

2 Literaturüberblick

„Das System sozialer Leistungen stellt sich dem Betrachter als außerordentlich kompliziert, wenn nicht als undurchschaubar dar.“ (LOEFFELHOLZ, FRITZSCHE und KÖPP [1997, S. 15]). Diese Komplexität, ergänzt um jene von Einkommensbesteuerung und Sozialabgaben, hat auch Konsequenzen für die Anforderungen an Modelle zur Mikrosimulation des deutschen Steuer-Transfer-Systems. Vermutlich aufgrund des hohen Aufwandes zur Erstellung einer solchen Simulation liegen bisher nur wenige Modelle vor, die einen längeren Zeitraum und / oder nicht nur eine Komponente dieses Systems berücksichtigen. Eine Übersicht über die verschiedenen Modelle gibt Tabelle 1.

Tabelle 1: Modelle zur Mikrosimulation des deutschen Steuer-Transfer-Systems

| Merkmal | SIM-TRANS | WAGENHALS | SFB 3/SCHW. | IFO | RWI | IfW | BMF/GMD |
|--|-------------------|-------------------|-------------------|------|-------------------|------------|------------------------|
| Simulationszeitraum Westdeutschland | 1984-1998 | 1983-1999 | 1983-1994 | 1987 | 1991; 1996 | 1995, 1996 | langfristig |
| Simulationszeitraum Ostdeutschland | 1991-1998 | ?-1999 | geplant | - | 1991; 1996 | - | langfristig |
| Datengrundlage | SOEP ^a | SOEP ^a | SOEP ^a | - | SOEP ^a | - | ESt-Stat. ^b |
| Einkommensteuer | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| vollständige Steuerbemessungsgrundlage | ✓ | ✓ | ✓ | - | - | - | ✓ |
| Sozialversicherungsbeiträge | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | - |
| Transfers | ✓ | ✓ | - | ✓ | ✓ | ✓ | - |
| Computer Code | GAUSS | GAUSS | SAS | - | ? | - | ? |
| Verhaltensgleichungen | ✓ | ✓ | ✓ | - | - | - | - |
| Hochrechnung auf Bevölkerung | ✓ | ✓ | 1983-1990 | - | ✓ | - | ✓ |
| ^a Sozio-ökonomisches Panel. | | | | | | | |
| ^b Lohn- und Einkommensteuerstatistik. | | | | | | | |

Anmerkung: SFB 3 / SCHW.: Frankfurter Einkommensteuer-Simulations-Modell (1983-1990) des früheren Sonderforschungsbereiches 3 der Deutschen Forschungsgemeinschaft an den Universitäten Mannheim und Frankfurt am Main, fortgeführt von SCHWARZE (1991-1994); IFO: IFO-Institut für Wirtschaftsforschung, München; RWI: Steuer-Transfer-Modell des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung, Essen; IfW: Einkommensteuer-Transfer-Modell des Instituts für Weltwirtschaft, Kiel; BMF / GMD: Einkommensteuermodell des Bundesministeriums der Finanzen und der von ihr beauftragten Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung, St. Augustin.

Quelle: WAGENHALS [1997, S. 3-6], SCHWARZE [1995], NIERHAUS [1988], GERN [1995; 1996], LOEFFELHOLZ, FRITZSCHE und KÖPP [1997], LIETMEYER [1983; 1986], telefonische Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen, eigene Darstellung.

Um den unmittelbaren Vergleich zu ermöglichen, ist auch das im folgenden Kapitel dargestellte eigene Simulationsmodell SIMTRANS berücksichtigt. Der Vergleich der verschiedenen Simulationsmodelle basiert wesentlich auf WAGENHALS [1997, S. 3-6].

Verschiedene Forschungsinstitute haben anlässlich der Erstellung von Gutachten für ein oder zwei Jahre gültige Simulationsmodelle erstellt. Dies betrifft

- das IFO-Institut für Wirtschaftsforschung (IFO), München, (vgl. NIERHAUS [1988]),
- das Einkommensteuer-Transfer-Modell des Instituts für Weltwirtschaft (IfW), Kiel, (vgl. GERN [1995; 1996]) sowie
- das Steuer-Transfer-Modell des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI), Essen (vgl. LOEFFELHOLZ, FRITZSCHE und KÖPP [1997]).

Alle diese Modelle berücksichtigen als exogene Einkommen lediglich solche aus nicht-selbständiger Tätigkeit, nicht jedoch andere Einkommensarten wie Kapitalerträge, Gewinneinkünfte sowie Einkommen aus Vermietung und Verpachtung. Zumindest der Schwerpunkt dieser Modelle liegt auf der Betrachtung von Fallbeispielen; lediglich das RWI verwendet ergänzend auch die Daten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP). Auch ist das Modell des RWI das einzige dieser drei Modelle, das auch die abweichenden Regelungen für Ostdeutschland berücksichtigt. Alle drei Modelle berücksichtigen neben der Einkommensbesteuerung auch Sozialversicherungsbeiträge und bestimmte Transfers.

Darüber hinaus ist gegenwärtig das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung [1997] (ZEW), Mannheim, mit der Erstellung eines Simulationsmodells für 1995 befaßt.

Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihr beauftragte Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung (GMD) verfügen über ein langfristiges Modell zur Simulation der Einkommensteuer (vgl. LIETMEYER [1983; 1986]). Berücksichtigt werden auch die abweichenden Regelungen für Ostdeutschland. Das Modell verwendete bisher eine Gruppensimulation, erstellt aus einer „synthetischen“ Datengrundlage. Aufgrund einer kürzlich erfolgten Änderung der gesetzlichen Regelungen kann das Ministerium ab der Erhebung 1992 jeweils eine Stichprobe aus der im dreijährigen Turnus erhobenen Lohn- und Einkommensteuerstatistik erhalten. Wie das Ministerium bestätigt hat, soll diese Stichprobe als Grundlage für Simulationen künftig verwendet werden. Darüber hinaus sollen auch die Daten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) Verwendung finden (WAGENHALS [1997, S. 5]).

Das Modell des früheren Sonderforschungsbereiches 3 der Deutschen Forschungsgemeinschaft an den Universitäten Mannheim und Frankfurt am Main (vgl. ESSEN, KASSELLA und LANDUA [1986]), das von SCHWARZE [1995] weitergeführt wird, simuliert über einen längeren Zeitraum die westdeutsche Einkommensbesteuerung und die Sozialabgaben. Nicht berücksichtigt werden abweichende Regelungen für Ostdeutschland sowie Transfers.

Das Simulationsmodell von WAGENHALS [1997, S. 8-14] ist das einzige bisher vorliegende Modell, das über einen längeren Zeitraum nicht nur die Einkommensbesteuerung

einschließlich Solidaritätszuschlag und Sozialabgaben, sondern auch Transfers berücksichtigt. Endogen werden Kindergeld, Wohngeld und Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe ermittelt. Auch berücksichtigt dieses Modell abweichende Regelungen für Ostdeutschland und basiert auf einer empirischen Datengrundlage. Insgesamt ist das Modell von WAGENHALS [1997] damit das bisher am weitesten entwickelte Simulationsmodell für Deutschland.

Das eigene, im folgenden Kapitel näher vorgestellte Simulationsmodell SIMTRANS basiert ebenfalls auf einer repräsentativen Datengrundlage, kann jedoch auch auf Fallbeispiele angewendet werden. Es berücksichtigt auch abweichende Regelungen für Ostdeutschland. Endogen simuliert werden neben den auch von WAGENHALS [1997] ermittelten Komponenten des Steuer-Transfer-Systems (Sozialversicherungsbeiträge, Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kindergeld, Wohngeld und Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe) auch Kirchensteuer, Kindergeldzuschlag (bis 1995), Erziehungsgeld, Arbeitslosengeld und -hilfe (Arbeitslosengeld nur partiell), Ausbildungsförderungsleistungen nach dem BAföG, familiäre Unterhaltsansprüche und -verpflichtungen sowie Unterhaltsvorschußleistungen.

3 SIMTRANS - Mikrosimulation des deutschen Steuer-Transfer-Systems

Für die Ermittlung des Haushaltsnettoeinkommens anhand von Fallbeispielen sowie auf Basis anonymisierter Individualdaten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) wurde das Modell SIMTRANS zur Mikrosimulation des deutschen Steuer-Transfer-Systems entwickelt. Dabei können wahlweise etwa auch Arbeitszeit und / oder Bruttostundenlohn variiert werden. Wesentliches Ziel der Simulation ist insbesondere die Ermittlung

- der Haushaltsnettoeinkommen bei gegebener Erwerbsbeteiligung (etwa zur Prognose fiskalischer Konsequenzen von Reformvarianten für das Steuer-Transfer-System) sowie
- der Haushaltsnettoeinkommen bei alternativen Erwerbsumfängen der Haushaltsmitglieder (etwa zur Schätzung der quantitativen Bedeutung der Determinanten des Arbeitsangebots)

jeweils sowohl bei Geltung des tatsächlichen Steuer-Transfer-Systems als auch alternativer Reformvarianten. Das in der Programmiersprache GAUSS erstellte Simulationsmodell berücksichtigt die institutionellen Regelungen Westdeutschlands seit 1984 und Ostdeutschlands seit 1991. Ausgehend von zahlreichen exogenen Variablen, die insbesondere die Familien- und Haushaltsstruktur, Alter und Geschlecht sowie Bruttoeinnahmen differenziert nach Quellen repräsentieren, werden direkte Steuern und Abgaben sowie staatliche und private Transfers simuliert. Als exogen werden aus Sicht des Simulationsmodells Bruttoeinnahmen aus Zinsen und Dividenden, aus selbständiger Tätigkeit sowie aus Vermietung und Verpachtung, die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Kriegsopferversorgung, Beamtenpensionen sowie Unterhaltsgeld der Bundesanstalt für Arbeit betrachtet. Ausgehend hiervon werden simuliert:

- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung,
- Einkommensteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Kirchensteuer,
- Kindergeld,
- Kindergeldzuschlag,
- Erziehungsgeld,
- Arbeitslosengeld und -hilfe (Arbeitslosengeld nur partiell)
- Leistungen der Ausbildungsförderung für Studenten nach dem BAföG,
- familiäre Unterhaltsansprüche und -verpflichtungen,
- Unterhaltsvorschuß,
- Tabellenwohngeld und
- Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe.

Bei den einzelnen Elementen wird berücksichtigt, daß sie sich auf unterschiedliche Personengemeinschaften beziehen: So werden Sozialversicherungsbeiträge individuell bemessen, die Einkommensteuer von Ehepaaren gemeinsam berechnet, Wohngeld für einen ganzen Haushalt gewährt und für die Bemessung der Sozialhilfe ist die Kernfamilie maßgeblich.

Über die Maßgeblichkeit von unterschiedlichen Personengemeinschaften für verschiedene Komponenten des Steuer-Transfer-Systems hinaus bestehen weitere interpersonelle Abhängigkeiten. Hierzu gehören etwa einkommensteuerliche Ausbildungsfreibeträge und Kindergeld, Leistungen, die den Eltern u.a. in Abhängigkeit vom Einkommen der Kinder gewährt werden sowie familiäre Unterhaltsleistungen. Dabei werden *beliebige* Familien- und Haushaltsstrukturen berücksichtigt. Diese Leistungen werden also auch haushaltsübergreifend berechnet.

Bestimmte intertemporale Abhängigkeiten des Steuer-Transfer-Systems hingegen, nämlich die Anrechnung früherer Einkommen auf aktuelle Transfers, werden dahingehend vereinfacht, daß die entsprechenden aktuellen Einkommen zugrundegelegt werden. So wird in der Simulation also etwa nicht ein vergangenes Einkommen der Angehörigen eines Studenten für die Anrechnung auf dessen Ausbildungsförderung nach dem BAföG, sondern das aktuelle Einkommen zugrundegelegt. Soweit fakultativ anstelle eines vergangenen auch das aktuelle Einkommen zugrundegelegt werden kann, ist davon auszugehen, daß regelmäßig die für den Transferempfänger günstigere Variante gewählt wird. Dadurch werden die fiskalischen Volumina der entsprechenden Transfers unterschätzt, allerdings dürfte die daraus resultierende Abweichung von der Realität sehr gering sein.

Soweit für einzelne Komponenten des Steuer-Transfer-Systems längere Zeiträume maßgeblich sind, wird angenommen, daß die Verhältnisse zum Befragungszeitpunkt dauerhaft sind. So werden etwa im Jahresverlauf schwankende Einkommen für die Bemessung der Einkommensteuer nicht berücksichtigt.

Rundungen und Bagatellgrenzen wurden nicht berücksichtigt. Entsprechende Regelungen werden stetig approximiert, um die Möglichkeit zur Kalkulation effektiver Grenzsteuersätze unter Einbeziehung aller simulierten Steuern, Abgaben und Transfers zu eröffnen. Überdies wird durch dieses Vorgehen auch der Berechnungsaufwand reduziert. Die Auswirkung der Approximation wird als gering eingeschätzt. Ein Beispiel für ein derartiges Vorgehen ist die Simulation der Einkommensteuer: Während gesetzlich eine Abrundung des zu versteuernden Einkommens etwa bei einem Alleinstehenden auf volle 54 DM jährlich vorgesehen ist, erfolgt die Simulation unter Verwendung des ungerundeten zu versteuernden Einkommens.

Darüber hinaus wurde eine große Detailtreue bei der Abbildung des Steuer-Transfer-Systems angestrebt. Gleichwohl konnten nicht alle maßgeblichen Regelungen berücksichtigt werden. Dies hat im wesentlichen drei Ursachen:

- Die rechtlichen Regelungen sind aus verschiedenen Gründen nicht hinreichend konkret:

- Die rechtlichen Regelungen weisen (offensichtliche) Lücken und Unklarheiten auf, die von der Justiz (noch) nicht geschlossen oder geklärt wurden. Ein relevantes Beispiel hierfür sind Regelungen über die Ausbildungsförderungsleistungen nach dem BAföG, insbesondere die gewährten Freibeträge und die Anrechnung von Einkommen hierauf.
- Die rechtlichen Regelungen verwenden unbestimmte Rechtsbegriffe, die von der Justiz nicht einheitlich ausgelegt werden. Das einzig relevante Beispiel hierfür ist die Bemessung der familiären Unterhaltsleistungen.
- Die rechtlichen Regelungen sehen ein Ermessen vor, das von der Verwaltung nicht einheitlich ausübt wird. Dies ist insbesondere im Bereich der Sozialhilfe, und zwar vor allem für die Bemessung der einmaligen Bedarfe relevant.
- Transfers knüpfen nach Grund oder Höhe an der Dauer der bisherigen Inanspruchnahme eines Transfers an. So werden etwa Unterhaltsvorschuß und Arbeitslosengeld nur für eine beschränkte Dauer gewährt. Auch bei der Sozialhilfe (und auch den meisten betrachteten Reformvarianten; vgl. Kapitel 4) ist bei den einmaligen Bedarfen davon auszugehen, daß sie mit andauerndem Sozialhilfebezug ansteigen, weil langlebige Gebrauchsgüter, insbesondere Kleidung, nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Umgekehrt muß grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß zunächst die Wohnkosten in tatsächlicher Höhe übernommen werden (müssen), jedoch bei längerem Bezug die Verwaltung eine Senkung hoher Kosten verlangt, insbesondere durch einen Umzug.
- Die rechtlichen Regelungen knüpfen an anderen Ereignissen oder Merkmalen der Vergangenheit an, die entweder nicht oder nur mit sehr großem Aufwand und realitätsfernen Annahmen aus den verwendeten Daten ersichtlich sind. Ein wichtiges Beispiel hierfür ist die Anknüpfung der Lohnersatzleistungen der Bundesanstalt für Arbeit an der Erwerbsbiographie.
- Die rechtlichen Regelungen knüpfen an aktuellen Ereignissen oder Merkmalen an, die aus den verwendeten Daten nicht ersichtlich sind. Beispielsweise sieht die Sozialhilfe auch die Anrechnung eines eigenen Autos als Vermögen vor.

Die Anknüpfung von Transfers an der Dauer des bisherigen Bezugs werden weitgehend vernachlässigt, da entsprechende Angaben aus den verwendeten Daten nur unzureichend ersichtlich sind. Relevant erscheint dies vor allem bei den Lohnersatzleistungen der Bundesanstalt für Arbeit, und zwar weniger wegen der unterschiedlichen Leistungssätze als vielmehr aufgrund der Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe. Bei den tatsächlich nicht Beschäftigten wird hier eine eher kurzfristige Perspektive berücksichtigt, bei den tatsächlich Beschäftigten eine eher langfristige. Zumindest bei der Sozialhilfe (und ihren Reformvarianten) werden jedoch die Unterschiede zwischen kurz- und langfristigen Bezug durch zwei unterschiedliche Varianten berücksichtigt. In der kurzfristigen Variante wird davon ausgegangen, daß keine einmaligen Bedarfe, dafür jedoch - soweit die Sozialhilfe bzw. ihre Reformvarianten die individuelle Übernahme vorsehen - die kalten Wohnkosten in tatsächlicher Höhe als Bedarf geltend gemacht werden können. Für die langfristige Variante wird unterstellt, daß einmalige Bedarfe - soweit von der Sozialhilfe (bzw. ihren Reformvarianten) vorgesehen - in einer gewissen Höhe geltend

gemacht werden können, wobei jedoch gleichzeitig die kalten Wohnkosten (ggf. auch für die Reformvarianten für die Sozialhilfe) nur begrenzt berücksichtigt werden.¹

Schließlich kann auch nicht immer davon ausgegangen werden, daß die maßgeblichen Regelungen den Individuen auch tatsächlich bekannt sind. So gab es beispielsweise von 1986 bis 1997 die Möglichkeit, ohne Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt gleichzeitig Erziehungsgeld und Arbeitslosenhilfe zu beziehen. Tatsächlich gab es nach Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung eine deutliche regionale Konzentration dieses parallelen Bezugs in Bremen und Nordbayern. Es ist nicht davon auszugehen, daß in anderen Regionen die Voraussetzungen für den gleichzeitigen Bezug wesentlich seltener vorgelegen haben. Das Ministerium vermutet, daß dies vielmehr auf eine entsprechende Beratung der regionalen Arbeitsloseninitiativen zurückzuführen ist.

In der Simulation werden einige Leistungen nicht berücksichtigt, da die zur Berechnung notwendigen Angaben aus den verwendeten Daten nur unzureichend ersichtlich sind. Dies betrifft insbesondere

- Krankengeld,
- Altersübergangsgeld in Ostdeutschland,
- Mutterschaftsgeld,
- Vorruhestandsgeld in West- und Ostdeutschland,
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz an Angehörige von Wehr- und Zivildienstleistenden,
- Wohngeld als Lastenzuschuß (an Eigentümer),
- Ausbildungsförderung für Schüler,
- Jugendhilfe,
- Hilfe in besonderen Lebenslagen der Sozialhilfe,
- Kriegsopferfürsorge,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Gegenüberstellung von den simulierten Volumina auf Basis der anonymisierten Individualdaten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) für Deutschland von 1986 bis 1995 (bis 1990 nur Westdeutschland) und den tatsächlichen Volumina für ausgewählte Komponenten des Steuer-Transfer-Systems zeigt insgesamt Abweichungen in plausiblen und akzeptablen Größenordnungen.

Die Simulation des tatsächlichen deutschen Steuer-Transfer-Systems basiert wesentlich auf den institutionellen Regelungen, also insbesondere dem Einkommensteuergesetz, den Solidaritätszuschlagsgesetzen, verschiedenen Büchern des Sozialgesetzbuches, dem Ar-

¹ Demgegenüber kann die an anderer Stelle verwendete Variante (KALTENBORN [1998a, S. 128-138]) als Maximalvariante charakterisiert werden, denn es werden die höheren einmaligen Bedarfe der Variante L und der höhere Wohnbedarf der Variante K berücksichtigt.

beitsförderungsgesetz, dem Bundeskindergeldgesetz, dem Bundeserziehungsgeldgesetz, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und den danach ergangenen Verordnungen, dem Unterhaltsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, der „Düsseldorfer Tabelle“ und der „Berliner Tabelle“ zur Unterhaltsbemessung, dem Unterhaltsvorschußgesetz, dem Wohngeldgesetz sowie dem Bundessozialhilfegesetz und den danach ergangenen Verordnungen.

Um eine übersichtliche Darstellung zu ermöglichen, erfolgt sie geordnet nach den verschiedenen Steuern, Abgaben und Leistungen. Diese Reihenfolge weicht von der für die Berechnung notwendigen Reihenfolge ab, denn teilweise bestehen zwischen endogen ermittelten Größen Abhängigkeiten, die eine einfache sequentielle Berechnung nicht erlauben:

- **Interpersonelle nicht-rekursive Abhängigkeiten:** Interpersonelle, nicht-rekursive Abhängigkeiten (allein) werden berücksichtigt, indem die Berechnung der Steuern und Transfers sequentiell für verschiedene Personen erfolgt. Da Eltern für Kinder in Abhängigkeit von deren Einkommensverhältnissen Leistungen erhalten können (Kindergeld, Kindergeldzuschlag bis 1995, einkommensteuerlicher Kinder- und Ausbildungsfreibetrag), erfolgt die Berechnung des entsprechenden Teils der Steuern und Transfers generationenweise, zunächst für die jüngste Generation.
- **Intrapersonelle rekursive Abhängigkeiten:** Intrapersonelle rekursive Abhängigkeiten werden durch iterative Berechnung berücksichtigt. So besteht etwa eine solche Abhängigkeit zwischen Arbeitslosengeld und -hilfe einerseits und der Einkommensteuer andererseits. Die Höhe von Arbeitslosengeld und -hilfe hängen u.a. ab vom Nettoerwerbseinkommen. Das Nettoerwerbseinkommen wiederum hängt von der Einkommensteuer ab, diese wiederum wegen des Progressionsvorbehalts von den zuerst genannten Lohnersatzleistungen.
- **Interpersonelle rekursive Abhängigkeiten:** Interpersonelle rekursive Abhängigkeiten werden wie intrapersonelle rekursive Abhängigkeiten durch iterative Berechnung berücksichtigt. So ist etwa die Gewährung eines einkommensteuerlichen Ausbildungsfreibetrages für ein Kind u.a. von dessen Ausbildungsförderungsleistungen nach dem BAföG abhängig. Diese Ausbildungsförderungsleistungen wiederum sind abhängig vom Elterneinkommen, das u.a. durch den Ausbildungsfreibetrag determiniert wird.

Die Umrechnung von wöchentlichen in monatliche Größen erfolgt durch Multiplikation mit 4,33 Wochen monatlich. Eine monatliche wird in eine jährliche Größe durch Multiplikation mit 12 Monaten jährlich umgerechnet.

In den folgenden Abschnitten wird die Berechnung der einzelnen endogenen Komponenten dargestellt.

3.1 Zusammensetzung des Haushaltsnettoeinkommens

Das Haushaltsnettoeinkommen wird wie folgt berechnet:

Haushaltsnettoeinkommen

| | |
|---|--|
| = | Bruttolohn (einschließlich Bruttogehalt) |
| + | Beamtenbezüge |
| + | Bruttoeinnahmen aus Zinsen und Dividenden |
| + | Bruttoeinnahmen aus selbständiger Tätigkeit |
| + | Bruttoeinnahmen aus Vermietung und Verpachtung |
| + | Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Kriegsopferversorgung |
| + | Beamtenpensionen |
| - | Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung |
| - | Einkommensteuer |
| - | Solidaritätszuschlag |
| - | Kirchensteuer |
| + | Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (bis 1995) |
| + | Kindergeldzuschlag |
| + | Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (ab 1996) |
| + | Erziehungsgeld |
| + | Unterhaltsgeld |
| + | Arbeitslosengeld und -hilfe |
| + | Ausbildungsförderungsleistungen für Studenten nach dem BAföG |
| + | familiäre Unterhaltsansprüche |
| - | familiäre Unterhaltsverpflichtungen |
| + | Unterhaltsvorschuß |
| + | MAX(Tabellenwohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe) |

Die Sozialhilfe wird ohne Berücksichtigung des Tabellenwohngeldes und das Tabellenwohngeld ohne Berücksichtigung von Sozialhilfe simuliert. Im Haushaltsnettoeinkommen wird das Maximum aus Tabellenwohngeld und Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe berücksichtigt. Da Tabellenwohngeld grundsätzlich nur gewährt wird, wenn kein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, und im übrigen Tabellenwohngeld voll auf die Sozialhilfe angerechnet wird, führt dieses Vorgehen hinsichtlich der gewährten *Summe* aus Tabellenwohngeld und Sozialhilfe zum korrekten Ergebnis; eine Aufteilung dieser Summe auf die beiden Leistungen ist hingegen nicht möglich.

3.2 Sozialversicherungsbeiträge und vergleichbare freiwillige Beiträge

Die Sozialversicherung umfaßt die Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie ab Januar 1995 die Pflegeversicherung.

Erzielter Bruttolohn unterliegt der *Sozialversicherungspflicht*, sofern eine nicht nur geringfügige Beschäftigung ausgeübt wird.

Eine Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung wird darüber hinaus nur begründet, falls

- eine Altersgrenze nicht überschritten wird und
- der Arbeitnehmer nicht gleichzeitig Schüler ist und
- der Arbeitnehmer nicht gleichzeitig Student ist (nur bis 1988) und
- die Beschäftigung eine bestimmte Mindestarbeitszeit überschreitet (Kurzzeitigkeitsgrenze) (nur bis 1997).

Beitragsbemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge ist der durch zwei unterschiedliche Beitragsbemessungsgrenzen begrenzte Bruttolohn. In der Kranken- und Pflegeversicherung ist die Beitragsbemessungsgrenze 75% derjenigen für die Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Die *Höhe* der Sozialversicherungsbeiträge ergibt sich aus einem bruttolohnunabhängigen Beitragssatz und der Beitragsbemessungsgrundlage. Für jeden Versicherungszweig werden für alle Arbeitnehmer einheitliche Beitragssätze zugrundegelegt. Es werden verwendet für

- die Rentenversicherung die Beitragssätze zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten,
- die Arbeitslosenversicherung die Beitragssätze zur Bundesanstalt für Arbeit,
- die Pflegeversicherung die Beitragssätze zur sozialen Pflegeversicherung und
- die Krankenversicherung die durchschnittlichen Beitragssätze zur gesetzlichen Krankenversicherung (getrennt für West- und Ostdeutschland).

Die Beiträge zur Sozialversicherung werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer aus dem Bruttolohn und seinem Arbeitgeber zusätzlich zum Bruttolohn aufgebracht. Der Arbeitgeber trägt die Beiträge jedoch zusätzlich zum Bruttolohn allein, falls der Bruttolohn die Geringverdienergrenze nicht übersteigt.

Bei Beamten und Selbständigen werden ihre tatsächlich gezahlten freiwilligen Beiträge zu Kranken- und Rentenversicherung grundsätzlich analog der gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung behandelt. Auf Abweichungen wird entsprechend hingewiesen.

3.3 Einkommensteuer

Ehepaare werden gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt; im übrigen erfolgt die Veranlagung individuell. Ein Steuerpflichtiger ist demzufolge ein Ehepaar bzw. bei Personen ohne Ehepartner ein Individuum. Soweit im folgenden nicht anderes angegeben ist, beziehen sich alle Angaben und Berechnungen auf einen Steuerpflichtigen.

Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer ist das zu versteuernde Einkommen. Zunächst wird die *Summe der Einkünfte* aus fünf steuerpflichtigen Einkunftsarten ermittelt:

| Summe der Einkünfte | |
|----------------------------|--|
| = | Gewinneinkünfte |
| + | Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit |
| + | Einkünfte aus Kapitalvermögen |
| + | Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung |
| + | sonstige Einkünfte |

Als Gewinneinkünfte aus Landwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Tätigkeit werden bei Verwendung der Daten des Sozio-ökonomischen Panels das erhobene Einkommen aus selbständiger / freiberuflicher Tätigkeit angesetzt. Als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden die entsprechenden Bruttoeinnahmen verwendet.

Die Einkünfte aus Kapitalvermögen werden ausgehend von den Bruttoeinnahmen aus Zinsen und Dividenden ermittelt:

| Einkünfte aus Kapitalvermögen | |
|--------------------------------------|---|
| = | Bruttoeinnahmen aus Zinsen und Dividenden |
| - | Sparerfreibetrag |
| - | Werbungskostenpauschbetrag |

Die (gemeinsamen) Einkünfte aus Kapitalvermögen dürfen durch die vorstehenden Abzüge nicht negativ werden.

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit werden individuell ausgehend vom persönlichen Bruttolohn, den individuellen Beamtenbezügen und den persönlichen Beamtenpensionen ermittelt:

| Persönliche Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit | |
|---|---|
| = | Persönliche(r) Bruttolohn, Beamtenbezüge und Beamtenpensionen |
| - | Persönlicher Versorgungsfreibetrag |
| - | Persönlicher Arbeitnehmerpauschbetrag als Werbungskostenpauschbetrag für Arbeitnehmer |
| - | Persönlicher Arbeitnehmerfreibetrag (nur bis 1989) |
| - | Persönlicher Weihnachtsfreibetrag (nur bis 1989) |

Die individuellen Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit dürfen durch die vorstehenden Abzüge nicht negativ werden.

Sonstige Einkünfte sind der Ertragsanteil von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung. Als Ertragsanteil werden vereinfachend unabhängig vom Rentenzugangsalter 25% zugrundegelegt.

Das *zu versteuernde Einkommen* wird ausgehend von den Einkünften ermittelt:

Zu versteuerndes Einkommen

- = Summe der Einkünfte
- Kinderfreibeträge
- Ausbildungsfreibeträge
- Behinderten-Pauschbeträge
- Altersentlastungsbeträge
- Altersfreibeträge
- Haushaltsfreibetrag
- Vorsorgeaufwendungen
- Sonderausgaben-Pauschbetrag
- Kirchensteuer
- Tariffreibetrag

Das zu versteuernde Einkommen darf durch diese vorstehenden Abzüge nicht negativ werden.

Vorsorgeaufwendungen sind nur begrenzt abziehbar. Dabei werden entweder die tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen, das sind Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, in begrenztem Umfang berücksichtigt oder es wird - falls diese höher ist - eine Vorsorgepauschale bzw. ein Vorsorgepauschbetrag angesetzt.

Die *Einkommensteuer* schließlich ergibt sich aus der Anwendung des gesetzlichen Einkommensteuertarifs² auf die Bemessungsgrundlage zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung des Splittingverfahrens für Ehepaare. Beim Splittingverfahren für Ehepaare wird die gemeinsame Bemessungsgrundlage vor Anwendung des Einkommensteuertarifs halbiert und die sich daraus ergebende Einkommensteuer verdoppelt. Dabei wird für die Jahre 1993 bis 1995 der den gesetzlichen Tabellen zur Milderung der Einkommensteuer zugrundeliegende Tarif berücksichtigt.

Wurden Leistungen erzielt, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld) wird anstelle der vorstehend beschriebenen Methode die Einkommensteuer ermittelt, indem auf die Bemessungsgrundlage zu versteuerndes Einkommen ein besonderer (durchschnittlicher) Steuersatz angewendet wird. Dieser besondere Steuersatz ist jener durchschnittliche Steuersatz, der sich ergäbe, wenn neben dem zu versteuernden Einkommen auch die Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, einkommensteuerpflichtig wären.

² Implementiert sich auch etliche alternative Einkommensteuertarife, insbesondere jene, die im Zusammenhang mit der Befreiung des Existenzminimums von der Einkommensbesteuerung ab 1996 vorgeschlagen wurden.

Soweit für die folgenden Berechnungen eine individuelle Einkommensteuer benötigt wird erfolgt bei Ehepaaren die Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuer entsprechend dem Verhältnis der individuellen Einkünfte der beiden Partner.

3.4 Solidaritätszuschlag

Der Solidaritätszuschlag ergibt sich aus der Anwendung des Solidaritätszuschlag-„Tarifs“ auf seine Bemessungsgrundlage Einkommensteuer. Wie bei der Einkommensteuer wird bei Ehegatten auch beim Solidaritätszuschlag ein Splittingverfahren angewandt: Der Solidaritätszuschlag wird ermittelt, indem die gemeinsame Bemessungsgrundlage halbiert, dann der „Tarif“ für den Solidaritätszuschlag angewandt und der resultierende Solidaritätszuschlag verdoppelt wird.

Soweit für die folgenden Berechnungen ein individueller Solidaritätszuschlag benötigt wird erfolgt bei Ehepaaren die Aufteilung des gemeinsamen Solidaritätszuschlages entsprechend dem Verhältnis der individuellen Einkünfte der beiden Partner.

3.5 Kirchensteuer

Für Personen, die Mitglied der katholischen oder evangelischen Kirche sind, wird Kirchensteuer erhoben. Bemessungsgrundlage ist die unter Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen ermittelte individuelle Einkommensteuer, (bis 1995) vermindert um einen Abzugsbetrag je gewährtem Kinderfreibetrag. Bei Ehepaaren erhält dabei jeder Partner die Hälfte der gemeinsamen Kinderfreibeträge zugeordnet.

Die individuelle Kirchensteuer beträgt 9% der persönlichen Bemessungsgrundlage.

3.6 Nettoerwerbseinkommen

Das Nettoerwerbseinkommen ist nur indirekt Bestandteil des Haushaltsnettoeinkommens. Es wird jedoch für die Berechnung von Arbeitslosengeld und -hilfe, familiären Unterhaltsleistungen, der Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe sowie teilweise auch für die Simulation alternativer Reformvarianten für die Sozialhilfe benötigt. Es wird ausgehend vom Bruttoerwerbseinkommen ermittelt:

| Nettoerwerbseinkommen | |
|------------------------------|---|
| = | Bruttolohn |
| + | Beamtenbezüge |
| + | Bruttoeinnahmen aus selbständiger Tätigkeit |
| - | Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung |
| - | Einkommensteuer (unter Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen) |
| - | Solidaritätszuschlag |
| - | Kirchensteuer |

Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer werden dabei nur mit jenem Anteil berücksichtigt, der dem Anteil der Einkünfte aus selbständiger und nicht-selbständiger Tätigkeit an allen Einkünften entspricht. Dabei werden die Einkünfte aus nicht-selbständiger Tätigkeit nur anteilig entsprechend dem Anteil von Bruttolohn und Beamtenbezügen an diesen zuzüglich Pensionen angesetzt.

3.7 Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz

Bis 1995 wird Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigt (ab 1996 Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz). Das Kindergeld erhält ein Elternteil.

Die Höhe des Kindergeldes ist nach der Ordnungszahl des Kindes, vermittelt über die Geburten des Kindergeldberechtigten, gestaffelt. Das Kindergeld reduziert sich in Abhängigkeit vom ggf. gemeinsamen Einkommen des Kindergeldberechtigten und seines Ehepartners bis auf einen Sockelbetrag. Das Einkommen des Kindergeldberechtigten und ggf. seines Ehepartners wird ausgehend von den einkommensteuerlichen Einkünften ermittelt:

| |
|---|
| Einkommen des Kindergeldberechtigten i.S.d. Bundeskindergeldgesetzes |
| = Summe der Einkünfte |
| - Einkommensteuer |
| - Solidaritätszuschlag |
| - Kirchensteuer |
| - Einkommensteuerliche Vorsorgeaufwendungen |

3.8 Kindergeldzuschlag

Ein Kindergeldzuschlag wird Steuerpflichtigen in den Jahren 1986 bis 1995 gewährt, bei denen sich die gewährten Kinderfreibeträge einkommensteuerlich nicht oder nicht in voller Höhe auf die zu zahlende Einkommensteuer auswirken, weil das zu versteuernde Einkommen zu gering ist; die Betrachtung von Ehegatten erfolgt gemeinsam. Dabei wird die im unteren Einkommensbereich gemilderte Einkommensteuer in den Jahren 1993 bis 1995 nicht berücksichtigt, d.h. hier wird der in den Jahren 1990 bis 1992 geltende Einkommensteuertarif zugrundegelegt.

Bemessungsgrundlage des Kindergeldzuschlages ist

- die Summe der Kinderfreibeträge des Steuerpflichtigen,
- jedoch höchstens das zu versteuernde Einkommen abzüglich eines bestimmten Betrages je Person (einkommensteuerlicher Grundfreibetrag),

wobei die Bemessungsgrundlage nicht negativ werden darf.

Als Kindergeldzuschlag wird ein konstanter Anteil an der Bemessungsgrundlage gewährt und zwar in Höhe des einkommensteuerlichen Eingangssteuersatzes (erster positiver

Grenzsteuersatz) ohne Berücksichtigung der gemilderten Einkommensteuer in den Jahren 1993 bis 1995.

3.9 Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz

Seit 1996 wird Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz gewährt (bis 1995 Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz). Es ist alternativ zu den einkommensteuerlichen Kinderfreibeträgen vorgesehen. Unabhängig von dieser Wahl wird jedoch grundsätzlich in allen anderen Regelungsbereichen, etwa bei der Berechnung von Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer und Wohngeld, immer die Höhe der unter Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen ermittelten Einkommensteuer zugrundegelegt.

Daher wird auch in der Simulation stets die Einkommensteuer unter Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen zugrundegelegt. Dies erfordert jedoch eine Kompensation bei der Höhe des Kindergeldes. Das simulierte Kindergeld ist daher das gesetzliche Kindergeld, vermindert um den Vorteil, der aus der Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen bei der Einkommensteuer resultiert. Dabei darf die Verminderung nicht zu einem negativen Kindergeld führen.

Das Kindergeld wird einem Elternteil zugeordnet.

3.10 Arbeitslosengeld und -hilfe

Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe werden individuell ermittelt. Diese Lohnersatzleistungen werden nur angesetzt, falls die betrachtete Person

- mindestens 16 und höchstens 64 Jahre alt ist und
- nicht mehr arbeitet als eine bestimmte Höchstarbeitszeit und
- sich nicht in einer Aus- oder Weiterbildung befindet und
- aktuell keinen Wehr- oder Zivildienst leistet.

Bei der Berechnung der Höhe sind bei Verwendung der anonymisierten Individualdaten des Sozio-ökonomischen Panels drei Fälle zu unterscheiden:

- Fall 1: Die betrachtete Person hat *tatsächlich* Arbeitslosengeld oder -hilfe bezogen und die Höhe ist bekannt: Die Leistungshöhe wird übernommen, jedoch korrigiert um die veränderte Anrechnung von Nettoerwerbseinkommen, indem 40% der (positiven oder negativen) Differenz zwischen dem in der Simulation unterstellten Bruttolohn und dem *tatsächlichen* Bruttolohn abgezogen wird, wobei die Lohnersatzleistung nicht negativ werden darf.
- Fall 2: Die betrachtete Person hat *tatsächlich* Arbeitslosengeld oder -hilfe bezogen, die Höhe ist jedoch nicht bekannt: Ausgehend vom letzten bekannten *tatsächlichen* Nettoarbeitsverdienst wird das Arbeitslosengeld bzw. die Arbeitslosenhilfe simuliert; die Lohnersatzleistung errechnet sich aus der Anwendung des maßgeblichen Leistungssatzes auf den Nettoarbeitsverdienst. Auf die so ermittelte Leistung werden dann noch Einkommen und Vermögen angerechnet (vgl. unten).

- Fall 3: Die betrachtete Person ist *tatsächlich* beitragspflichtig zur Arbeitslosenversicherung beschäftigt: Ausgehend vom letzten bekannten *tatsächlichen* Nettoarbeitsverdienst wird wie vorstehend die Arbeitslosenhilfe simuliert. Auf die so ermittelte Leistung werden dann noch Einkommen und Vermögen angerechnet (vgl. unten).

Auf die in den Fällen 2 und 3 ermittelte Lohnersatzleistung wird Einkommen angerechnet.³ Zunächst wird das individuelle Nettoerwerbseinkommen hälftig angerechnet, soweit es einen Betrag in Höhe von 130 DM monatlich übersteigt. Nettoerwerbseinkommen und verbleibende Lohnersatzleistung dürfen dabei 80% des der Leistungsbemessung zugrundeliegenden Nettoarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Darüber hinaus werden auf die Arbeitslosenhilfe die individuellen Nettoeinnahmen ohne Nettoerwerbseinkommen voll angerechnet sowie die persönlichen Nettoeinnahmen (einschließlich Nettoerwerbseinkommen) des Ehe- oder nichtehelichen Partners oberhalb eines Freibetrages. Die Nettoeinnahmen werden dabei ausgehend von den Erwerbseinnahmen berechnet:

| Nettoeinnahmen i.S.d. Arbeitslosenhilfe | |
|--|--|
| = | Bruttolohn |
| + | Beamtenbezüge |
| + | Bruttoeinnahmen aus selbständiger Tätigkeit |
| + | Bruttoeinnahmen aus Zinsen und Dividenden |
| + | Bruttoeinnahmen aus Vermietung und Verpachtung |
| - | Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung (ohne Berücksichtigung entsprechender freiwilliger Beiträge) |
| - | Einkommensteuer |
| - | Solidaritätszuschlag |
| - | Kirchensteuer |
| + | Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Kriegsopferversorgung |
| + | Beamtenpensionen |
| + | Arbeitslosengeld |
| + | Unterhaltsgeld |

Falls die betrachtete Person oder sein Ehe- oder nichtehelicher Partner über ein Vermögen von mehr als 8.000 DM verfügt, wird keine Arbeitslosenhilfe gewährt. Insgesamt darf die verbleibende Leistung durch die Einkommens- und Vermögensanrechnung nicht negativ werden.

³ Ab 1998 sind noch nicht berücksichtigte Änderungen in Kraft getreten.

3.11 Ausbildungsförderungsleistungen nach dem BAföG

Ausbildungsförderungsleistungen nach dem BAföG wird individuell an Studenten an Hochschulen und Fachhochschulen gezahlt.⁴

Die Leistungen ergeben sich aus dem Bedarf, dem eigenen anrechenbaren Einkommen, dem anrechenbaren Einkommen des etwaigen Ehepartners und der Eltern.

Der Bedarf i.S.d. BAföG setzt sich additiv zusammen aus einer allgemeinen Bedarfs-
pauschale und einem Wohnbedarf. Für Studenten im elterlichen Haushalt besteht der
Wohnbedarf ebenfalls aus einer Pauschale. Für Studenten außerhalb des elterlichen
Haushalts setzt sich der Wohnbedarf aus mehreren Komponenten zusammen. Für andere
Personen als Studenten bis zu einem Lebensalter von höchstens 30 Jahren beträgt der
Bedarf null.

Das jeweils individuelle Einkommen i.S.d. BAföG des Studenten, seines etwaigen Ehe-
gatten sowie seiner Elternteile (Angehörige) wird ausgehend von den einkommensteuer-
lichen Einkünften ermittelt:

Individuelles Einkommen i.S.d. BAföG

- = Summe der Einkünfte
- Einkommensteuerlicher Altersentlastungsbetrag
- Einkommensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Sozialversicherungsbeiträge (pauschaliert)
- + Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Kriegs-
opferversorgung, soweit nicht bereits einkommensteuerlich erfaßt
- + Arbeitslosengeld
- + Arbeitslosenhilfe
- + Unterhaltsgeld
- + Kindergeld und Kindergeldzuschlag

Dabei werden die Sozialversicherungsbeiträge pauschaliert - differenziert nach drei
Gruppen - berücksichtigt. Sie werden in Höhe eines bestimmten Anteils an der Summe
der Einkünfte abzüglich eines etwaigen einkommensteuerlichen Altersentlastungsbetra-
ges pauschaliert, wobei bestimmte Höchstbeträge nicht überschritten werden dürfen.

Die Berechnung des insgesamt anrechenbaren Einkommens der Eltern auf den Bedarf
aller ihrer Kinder erfolgt für die Eltern gemeinsam, falls sie miteinander verheiratet sind,
im übrigen individuell für jeden Elternteil. Ausgehend vom Einkommen i.S.d. BAföG

⁴ Dabei werden auch für Fachhochschulstudenten vereinfachend die Regelungen für Hochschulstu-
denten zugrundegelegt.

werden unterschiedliche Freibeträge für den Elternteil bzw. die Eltern und ihre Kinder abgezogen, wobei das verbleibende Einkommen dadurch nicht negativ werden darf. Das verbleibende Einkommen wird zu einem bestimmten Anteil angerechnet, wobei die Höhe dieses Anteils von der Zahl der Kinder abhängt. Das anrechenbare Einkommen wird gleichmäßig auf alle Kinder mit einem positiven Bedarf i.S.d. BAföG aufgeteilt.

Das anrechenbare Einkommen des Studenten ist sein Einkommen i.S.d. BAföG vermindert um verschiedene Freibeträge für den Studenten, seinen etwaigen Ehegatten (einschließlich eines zusätzlichen Freibetrags, falls ein Kind bis 9 Jahre vorhanden ist) sowie jedes Kind. Dabei darf das anrechenbare Einkommen durch den Abzug der Freibeträge nicht negativ werden. Der Freibetrag für den Ehegatten einschließlich des zusätzlichen Freibetrags ermäßigt sich um Einkommen i.S.d. BAföG des Ehegatten, wobei der Freibetrag durch diese Verminderung jedoch nicht negativ werden darf. Soweit nach Abzug der übrigen Freibeträge solche für Kinder des Studenten nicht ausgeschöpft werden können, werden sie auf den Ehepartner übertragen.

Das anrechenbare individuelle Einkommen des Ehepartners des Studenten wird ausgehend von seinem Einkommen i.S.d. BAföG ermittelt. Dieses wird vermindert um unterschiedliche Freibeträge für den Ehegatten selbst, den Studenten und jedes Kind, soweit es noch nicht beim Studenten berücksichtigt wurde. Dabei darf das verbleibende Einkommen durch den Abzug der Freibeträge nicht negativ werden. Wie bei den Eltern des Studenten wird auch beim Ehepartner ein bestimmter Anteil des verbleibenden Einkommens angerechnet, wobei dieser Anteil wiederum von der Zahl der Kinder abhängt.

Die Ausbildungsförderungsleistungen nach dem BAföG des Studenten ergeben sich aus seinem Bedarf i.S.d. BAföG abzüglich der anrechenbaren Einkommen:

Ausbildungsförderungsleistungen nach dem BAföG

- = Bedarf
- anrechenbares Einkommen des Studenten
- anrechenbares Einkommen des Ehegatten
- anrechenbares Einkommen der Eltern, soweit es auf den Studenten entfällt

Dabei dürfen die Leistungen durch die Abzüge nicht negativ werden.

3.12 Erziehungsgeld

Ab 1986 (Geburt des Kindes) wird Erziehungsgeld an ein Elternteil gewährt, das

- mit einem eigenen Kind bis zu einem bestimmten Alter in einem Haushalt lebt und
- höchstens 19 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist oder eine Berufsausbildung absolviert und

- kein Arbeitslosengeld bezieht⁵.

Dabei erfolgt die Zuordnung eines Kindes zu jeweils einem Elternteil. Ab Juli 1989 (Geburt des Kindes) wird Erziehungsgeld einem Elternteil gleichzeitig auch für mehrere Kinder gewährt. Das Erziehungsgeld beträgt 600 DM (für Geburten bis Juni 1989 je berechtigtem Elternteil, ab Juli 1989 je Kind). Das Erziehungsgeld wird jedoch in Abhängigkeit vom ggf. gemeinsamen Einkommen des Berechtigten und seines Ehepartners gemindert. Seit Juli 1993 sind hier nichteheliche Lebensgemeinschaften den Ehepaaren gleichgestellt. Das Einkommen im Sinne des Erziehungsgeldes wird ausgehend von der Summe der (einkommensteuerlichen) Einkünfte ermittelt:

| | |
|---|--|
| Einkommen i.S.d. Bundeserziehungsgeldgesetzes (für Geburten bis Juni 1993) | |
| = | Summe der Einkünfte |
| - | Einkommensteuer |
| - | Kirchensteuer |
| - | Einkommensteuerliche Vorsorgeaufwendungen |
| Einkommen i.S.d. Bundeserziehungsgeldgesetzes (für Geburten ab Juli 1993) | |
| = | Summe der Einkünfte |
| - | Pauschalierte einkommensteuerliche Vorsorgeaufwendungen (22% oder 27% der Summe der Einkünfte) |

Die Minderung des Erziehungsgeldes differiert zwischen den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes und der Zeit danach. Die Minderung erfolgt, sofern das Einkommen bestimmte Freibeträge überschreitet. Für die ersten sechs Lebensmonate des Kindes erfolgt die Minderung erst für Geburten ab 1994.

Das einer Person und ggf. seinem Ehepartner sowie für Geburten ab Juli 1993 seinem nichtehelichen Lebenspartner gewährte Erziehungsgeld wird um 40% des die Freibeträge übersteigenden Einkommens gemindert.

Für jedes Kind kann jeweils nur eine Person Erziehungsgeld erhalten. Die Zuordnung der Kinder und damit des Erziehungsgeldes erfolgt so, daß das Gesamteinkommen der Eltern maximiert wird.

3.13 Familiäre Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschuß

Als familiäre Unterhaltsleistungen werden nur solche zwischen ehemaligen Ehegatten sowie zwischen Eltern und Kindern berücksichtigt. Bei ehemaligen Ehegatten wird nur der Mindestbedarf, nicht jedoch der ggf. höhere angemessene Bedarf berücksichtigt.

⁵ Ab 1998 sind noch nicht berücksichtigte Änderungen bezüglich der Möglichkeit des gleichzeitigen Bezugs von Arbeitslosengeld oder -hilfe und Erziehungsgeld in Kraft getreten.

Vor der Ermittlung von familiären Unterhaltsansprüchen und -verpflichtungen und den Unterhaltsvorschüssen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz sind zunächst das Einkommen i.S.d. Unterhaltsrechts, der Selbstbehalt, der einem Unterhaltsverpflichteten mindestens verbleiben muß, der Bedarf, den ein Unterhaltsberechtigter geltend machen kann, sowie die Bedarfe von minderjährigen Kindern i.S.d. Unterhaltsvorschußgesetzes festzustellen. Die anschließende Ermittlung der Unterhaltsansprüche und -verpflichtungen erfolgt in mehreren Schritten, um in Mangelfällen die vorrangig Unterhaltsberechtigten zuerst zu befriedigen und den Vor- und Nachrang von Unterhaltsvorschußleistungen gegenüber Unterhaltsverpflichtungen zu berücksichtigen.

Das Einkommen i.S.d. Unterhaltsrechts besteht aus dem Nettoerwerbseinkommen und sonstigem Einkommen:

| |
|---|
| Einkommen i.S.d. Unterhaltsrechts |
| = Nettoerwerbseinkommen |
| - Werbungskosten |
| + sonstiges Einkommen i.S.d. Unterhaltsrechts |

Werbungskosten werden mit 5% des Nettoerwerbseinkommens veranschlagt, wobei Mindest- und Höchstbeträge berücksichtigt werden.

Das sonstige Einkommen ist das weitere Nettoeinkommen neben dem Nettoerwerbseinkommen, jedoch ohne Erziehungsgeld:

| |
|--|
| Sonstiges Einkommen i.S.d. Unterhaltsrechts |
| = Bruttolohn |
| + Beamtenbezüge |
| + Bruttoeinnahmen aus selbständiger Tätigkeit |
| + Bruttoeinnahmen aus Zinsen und Dividenden |
| + Bruttoeinnahmen aus Vermietung und Verpachtung |
| + Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, der Kriegsopferversorgung und Beamtenpensionen |
| + Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld |
| + Kindergeld |
| + Leistungen der Ausbildungsförderung für Studenten nach dem BAföG |
| - Nettoerwerbseinkommen |
| - Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung |
| - Einkommensteuer (unter Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen) |
| - Solidaritätszuschlag |
| - Kirchensteuer |

Der notwendige und angemessene Selbstbehalt sind diejenigen Beträge, die einem Unterhaltsverpflichteten mindestens zu verbleiben haben. Der notwendige Selbstbehalt ist einem Unterhaltsverpflichteten bei gesteigerter Inanspruchnahme zu belassen, ansonsten steht ihm der angemessene Selbstbehalt zu. Die Selbstbehalte beziehen sich bei Verheirateten auf das Ehepaar, im übrigen auf das Individuum.

Die Unterhaltsbedarfe geben den Bedarf als Unterhaltsberechtigter an. Dabei ist zwischen einem Unterhaltsbedarf gegenüber dem letzten ehemaligen (dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen) Ehegatten und dem Unterhaltsbedarf im Rahmen des Verwandtenunterhalts zu unterscheiden.

Ein Unterhaltsbedarf gegenüber dem letzten ehemaligen Ehegatten besteht nur, falls der Berechtigte nicht wieder verheiratet ist. Im Rahmen des Verwandtenunterhalts ist zwischen den unverheirateten minderjährigen Kindern und anderen unterhaltsberechtigten Verwandten in gerader Linie zu unterscheiden. Zunächst steht den unverheirateten minderjährigen Kindern ein altersabhängiger Mindestbedarf zu.

Gegenüber ihren Eltern können die unverheirateten minderjährigen Kinder in Abhängigkeit von ihrem eigenen Lebensalter, der Zahl der gegenüber den Eltern gesteigert Unterhaltsberechtigten und von deren Einkommensverhältnissen (Elterneinkommen i.S.d. Unterhaltsrechts) nach der „Düsseldorfer Tabelle“ bzw. der „Berliner Tabelle“ ggf. einen höheren Bedarf geltend machen. Dabei wird als Zahl der gegenüber den Eltern gesteigert Unterhaltsberechtigten zugrundegelegt:

| |
|--|
| Anzahl der gesteigert Unterhaltsberechtigten |
| = Anzahl der minderjährigen unverheirateten Kinder |
| + Anzahl der nicht wieder verheirateten ehemaligen Ehegatten |
| + 1, falls die betrachtete Person verheiratet ist |

Bei der Ermittlung des Elterneinkommen i.S.d. Unterhaltsrechts sind zunächst zwei Fälle zu unterscheiden:

- Falls beide Elternteile des unterhaltsberechtigten Kindes ermittelbar sind, jedoch nur ein Elternteil mit dem Kind in einem Haushalt lebt, so ist das individuelle Elterneinkommen i.S.d. Unterhaltsrechts des anderen Elternteils maßgeblich.
- In allen übrigen Fällen ist die Summe der individuellen Elterneinkommen i.S.d. Unterhaltsrechts der ermittelbaren Elternteile maßgeblich.

Bei der Ermittlung des maßgeblichen individuellen Einkommens sind nochmals zwei Fälle zu unterscheiden:

- Falls ein Elternteil nicht oder mit dem anderen Elternteil verheiratet ist, so ist das Elterneinkommen i.S.d. Unterhaltsrechts eines Elternteils dessen o.a. Einkommen i.S.d. Unterhaltsrechts.

- Falls ein Elternteil mit einer anderen Person als dem anderen Elternteil verheiratet ist, so ergibt sich dessen Elterneinkommen i.S.d. Unterhaltsrechts aus dem o.a. Einkommen i.S.d. Unterhaltsrechts des Ehepaars ermäßigt um den durch die Ehe erhöhten notwendigen Selbstbehalt.

Der in der „Düsseldorfer Tabelle“ und der „Berliner Tabelle“ diskret in Abhängigkeit vom Elterneinkommen festgelegte erhöhte Bedarf wird stetig approximiert. Für die weitere Berechnung sind sowohl der Mindestbedarf als auch der erhöhte Bedarf nach der „Düsseldorfer Tabelle“ bzw. der „Berliner Tabelle“ maßgeblich.

Unterhaltsvorschuß nach dem Unterhaltsvorschußgesetz können Kinder bis zu einem bestimmten Alter erhalten. Bedarf i.S.d. Unterhaltsvorschusses nach dem Unterhaltsvorschußgesetz ist der unterhaltsrechtliche Mindestbedarf abzüglich des hälftigen Erstkindergeldes bis 1995 nach dem Bundeskindergeldgesetz und ab 1996 nach dem Einkommensteuergesetz.

Ausgehend vom notwendigen und angemessenen Selbstbehalt (des Ehepaars), dem individuellen Unterhaltsbedarf gegenüber einem ehemaligen Ehegatten, den Unterhaltsbedarfen von volljährigen oder verheirateten Kindern im Rahmen des Verwandtenunterhalts, den Mindest- und erhöhten Bedarfen von unverheirateten minderjährigen Kindern sowie den Bedarfen von minderjährigen Kindern i.S.d. Unterhaltsvorschußgesetzes können nun die Unterhaltsansprüche und -verpflichtungen ermittelt werden. Dies erfolgt in mehreren Schritten, um in Mangelfällen die vorrangig Unterhaltsberechtigten zuerst zu befriedigen und den Vor- und Nachrang gegenüber den Unterhaltsvorschüssen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz zu berücksichtigen.

Die Aufsummierung der in den einzelnen Schritten ermittelten Unterhaltsansprüche und -verpflichtungen erfolgt sowohl differenziert nach Ehegatten- und Verwandtenunterhalt als auch differenziert nach haushaltsinternen und -externen Ansprüchen und Verpflichtungen.

3.14 Tabellenwohngeld als Mietzuschuß

Für die Berechnung des Wohngeldes sind die Verhältnisse des gesamten Haushalts maßgeblich. Als Wohngeld wird das sog. Tabellenwohngeld als Mietzuschuß angesetzt. Das Tabellenwohngeld wird auf Grundlage der anrechenbaren Miete des Haushalts, des Familieneinkommens (aller Haushaltsmitglieder) und der Wohngeldfunktion, die den gesetzlichen Wohngeldtabellen zugrundeliegt, ermittelt.

Die *anrechenbare Miete* ist die

- tatsächliche Bruttokaltmiete,
- in Ostdeutschland zeitweise erhöht um pauschale Zuschläge für Heizkosten in Abhängigkeit von der Heizungsart und der Wohnungsgröße,

- zusammen begrenzt durch Höchstbeträge in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße, des Jahres der Bezugsmöglichkeit des Wohnraums, der Wohnungsausstattung (Bad / Dusche und / oder Zentralheizung) und in Westdeutschland auch in Abhängigkeit von der Mietstufe der Gemeinde. Als Mietstufe der Gemeinde wird für Westdeutschland generell die Mietstufe III, d.h. ein durchschnittliches Mietenniveau, unterstellt.

Für Haushalte, die nur aus Studenten bestehen, und die daher kein Wohngeld erhalten, wird die anrechenbare Miete auf null gesetzt.

Die Ermittlung des (ermäßigten) *Familieneinkommens* als Grundlage für die Wohngeldfunktion erfolgt in mehreren Schritten:

- Ermittlung der vorläufigen (individuellen) Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder aus verschiedenen additiven Komponenten (berücksichtigte Komponenten variieren über die Zeit und differieren zwischen West- und Ostdeutschland);
- Ermittlung der bereinigten vorläufigen (individuellen) Jahreseinkommen durch Abzug von Familienfreibeträgen vom vorläufigen (individuellen) Jahreseinkommen;
- Ermittlung der (individuellen) Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder, indem das bereinigte vorläufige (individuellen) Jahreseinkommen um pauschale Abzüge vermindert wird;
- Ermittlung des vorläufigen Familieneinkommens (aller Haushaltsmitglieder gemeinsam) durch Aufsummation der (individuellen) Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder;
- Ermittlung des Familieneinkommens, indem das vorläufige Familieneinkommen um einen Freibetrag (beim Übergang in das Vergleichsmietensystem) vermindert wird (nur in Ostdeutschland von Juli 1995 bis 1998 relevant);
- Ermittlung des ermäßigten Familieneinkommens, indem das Familieneinkommen um einen Ermäßigungsbetrag vermindert wird (nur relevant für große Haushalte).

Das Wohngeld wird in Abhängigkeit vom ermäßigten Familieneinkommen, der anrechenbaren Miete und der Haushaltsgröße durch die *Wohngeldfunktion* ermittelt, die der Ermittlung der gesetzlichen Wohngeldtabellen - differenziert nach West- und Ostdeutschland - zugrundegelegt hat.⁶ Das in die gesetzlichen Wohngeldtabellen eingearbeitete Mindest-Familieneinkommen sowie das in Ostdeutschland der Wohngeldfunktion zugrundeliegende verkürzte Familieneinkommen wird berücksichtigt. Rundungen und Bagatellgrenzen werden nicht berücksichtigt.

⁶ Die den bis September 1990 geltenden Wohngeldtabellen zugrundeliegende Wohngeldfunktion und ihre Parameter konnten auch vom zuständigen Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bisher nicht zur Verfügung gestellt werden. Daher mußte diese Funktion und ihre Parameter durch die ab Oktober 1990 maßgeblichen Größen approximiert werden.

3.15 Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe

Eine *Einsatzgemeinschaft*, für die Bedarf und anrechenbares Einkommen sowie Vermögen und Vermögensfreibeträge gemeinsam gegenübergestellt werden, bilden

- Ehepaare,
- nichteheliche Lebensgemeinschaften sowie
- unverheiratete minderjährige Kinder mit ihren gemeinsam mit ihnen lebenden Eltern teilen, wobei die Zuordnung vorrangig zur Einsatzgemeinschaft der Mutter erfolgt.

Dadurch gehören auch unverheiratete Minderjährige möglicherweise zu einer Einsatzgemeinschaft mit einem Stiefelternteil (im gleichen Haushalt lebender Partner eines Elternteils).

Der *individuelle Sozialhilfebedarf* setzt sich aus verschiedenen additiven Komponenten zusammen:

| |
|--|
| Individueller Sozialhilfebedarf |
| = Regelsatz |
| + Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehende |
| + Anerkannte Bruttokaltmiete |
| + Heizkosten |
| + Einmalige Bedarfe |

Der Regelsatz des Haushaltsvorstandes ist der Eckregelsatz. Für die Haushaltsangehörigen ist der Regelsatz in Relation zum Eckregelsatz festgelegt.

Ein Mehrbedarfszuschlag wird für bestimmte Alleinerziehende ausgehend vom Eckregelsatz gewährt.

Die individuelle Bruttokaltmiete wird ermittelt, indem diejenige des Haushalts gleichmäßig nach Köpfen auf die Haushaltsmitglieder verteilt wird. Die Bruttokaltmiete der Einsatzgemeinschaft ist die Summe der individuellen Bruttokaltmieten ihrer Mitglieder. Bei der individuell anerkannten Bruttokaltmiete werden zwei Varianten berücksichtigt:

- Variante L (individuell langfristige Perspektive): Die Bruttokaltmiete der Einsatzgemeinschaft wird nur insoweit als angemessen und damit als anerkannt unterstellt, als sie die höchstens berücksichtigungsfähige Miete nach dem Wohngeldgesetz (vgl. oben) zuzüglich eines Zuschlags von 10% nicht übersteigt. Zur Berechnung dieser berücksichtigungsfähigen Miete wird von einem Haushalt in der Größe der Einsatzgemeinschaft ausgegangen.
- Variante K (individuell kurzfristige Perspektive): Die individuelle Bruttokaltmiete wird in voller Höhe als angemessen unterstellt und entsprechend in voller Höhe anerkannt.

Die Heizkosten, wiederum auf die einzelnen Haushaltsmitglieder nach Köpfen aufgeteilt, werden in voller Höhe im Sozialhilfebedarf berücksichtigt.

Bei der Höhe einmaliger Leistungen werden zwei Varianten unterschieden:

- Variante L (individuell langfristige Perspektive): Als einmalige Leistungen werden 16% des jeweiligen Regelsatzes der Sozialhilfe angesetzt.⁷
- Variante K (individuell kurzfristige Perspektive): Einmalige Leistungen werden nicht angesetzt.⁸

Das auf den Sozialhilfebedarf individuell *anrechenbare Einkommen* wird ausgehend von verschiedenen Einkommen ermittelt:

| | |
|---|--|
| Anrechenbares Einkommen i.S.d. Sozialhilfe | |
| = | Anrechenbares Nettoerwerbseinkommen i.S.d. Sozialhilfe |
| + | Sonstiges Einkommen i.S.d. Sozialhilfe |

Das sonstige Einkommen wird ausgehend vom sonstigen Einkommen i.S.d. Unterhaltsrechts ermittelt:

| | |
|---|--|
| Sonstiges Einkommen i.S.d. Sozialhilfe | |
| = | Sonstiges Einkommen i.S.d. Unterhaltsrechts |
| + | Familiäre Unterhaltsansprüche |
| + | Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz |
| - | Familiäre Unterhaltsverpflichtungen |

Das anrechenbare Nettoerwerbseinkommen ergibt sich aus dem Nettoerwerbseinkommen. Vom Nettoerwerbseinkommen bleibt ein Betrag in Höhe von 25% des Eckregelsatzes vollständig und vom übersteigenden Nettoerwerbseinkommen bleiben 15% anrechnungsfrei, bis der anrechnungsfreie Betrag insgesamt 50% des Eckregelsatzes erreicht. Im übrigen ist das Nettoerwerbseinkommen anrechenbares Nettoerwerbseinkommen.

Zur Feststellung eines etwaigen *Leistungsausschlusses wegen Vermögens* ist zunächst der für die Einsatzgemeinschaft maßgebliche Vermögensfreibetrag zu ermitteln. Der Vermögensfreibetrag der Einsatzgemeinschaft setzt sich zusammen aus den individuellen Vermögensfreibeträgen. Das für die Einsatzgemeinschaft maßgebliche Vermögen setzt sich ebenfalls aus den Vermögen ihrer Mitglieder zusammen. Übersteigt das Vermögen

⁷ Besonders die einmaligen Bedarfe sind vom Ermessen der Verwaltung abhängig. Hier muß die Simulation anhand plausibler Annahmen erfolgen. Bei einer individuell langfristigen Perspektive, d.h. bei langfristigem Bezug von Sozialhilfe, kann die Simulation in Anlehnung an eigene Berechnungen (KALTENBORN und BUSLEI [1995]) und solche der Bundesregierung (Deutscher Bundestag [1995; 1997; 1998]) jeweils auf Basis der Ergebnisse einer Sonderauswertung von westdeutschen Sozialhilfefakten des Jahres 1991 durch das Statistische Bundesamt (BECHTHOLD, BIHLER und DEININGER [1993]) erfolgen.

⁸ Bei einer individuell kurzfristigen Perspektive, d.h. bei lediglich kurzfristigem Bezug von Sozialhilfe, kann davon ausgegangen werden, daß einmalige Bedarfe noch nicht oder allenfalls in sehr geringem Umfang anfallen, da langlebige Gebrauchsgüter, insbesondere Kleidung, (noch) im notwendigen Maße zur Verfügung stehen.

der Einsatzgemeinschaft ihren Vermögensfreibetrag, so erfolgt ein Leistungsausschluß wegen Vermögens.

Die zu zahlende *Sozialhilfe* ist die Differenz zwischen dem Sozialhilfebedarf der Einsatzgemeinschaft und dem anrechenbaren Einkommen der Einsatzgemeinschaft, wobei die zu zahlende Sozialhilfe nicht negativ werden darf. Abweichend davon ist die zu zahlende Sozialhilfe null, falls

- ein Leistungsausschluß wegen Vermögens vorliegt,
- eine Einsatzgemeinschaft nur aus Auszubildenden besteht oder
- mindestens eine Person der Einsatzgemeinschaft Wehr- oder Zivildienst leistet.⁹

⁹ Hier besteht ggf. ein Anspruch auf vorrangige, jedoch nicht simulierte Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

4 SIMTRANS - Mikrosimulation alternativer Reformvarianten für die Sozialhilfe

Die Simulation alternativer Reformvarianten für die Sozialhilfe basiert wesentlich auf einer eigenen Darstellung verschiedener Reformvorschläge (KALTENBORN [1998a, S. 63-123]). Nicht alle diese Reformvorschläge können jedoch simuliert werden, insbesondere weil einige nicht hinreichend konkret für eine entsprechende Abbildung sind.

Neben den expliziten Vorschlägen mit arbeitsmarkt- oder umfassender sozialpolitischer Zielsetzung sowie einem Vorschlag zur Herausnahme bestimmter Personengruppen aus der Sozialhilfe werden zwei Referenzszenarien, die lediglich eine Niveauvariation der Sozialhilfe vorsehen, simuliert. Die simulierte Variante einer negativen Einkommensteuer berücksichtigt nur deren arbeitsmarktpolitische Zielsetzung, nicht jedoch die meist zugleich intendierte Verbesserung von Transparenz und Konsistenz des Steuer-Transfer-Systems. Im einzelnen werden simuliert:

- Referenzszenarien:
 - leistungsverminderte Sozialhilfe;
 - leistungserhöhte Sozialhilfe;
- Vorschläge mit einer arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung:
 - Negative Einkommensteuer (NIT);
 - Bundesministerium für Gesundheit (BMG) (Stand: 1997);
 - Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) (Stand: 1997);
- Vorschlag zur Herausnahme bestimmter Personengruppen aus der Sozialhilfe:
 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) (Stand: 1998);
- Vorschläge mit einer umfassenden sozialpolitischen Zielsetzung:
 - Bündnis 90 / Die Grünen (Grüne) (Stand: 1997);
 - Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) (Stand: 1996);
 - Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV) (Stand: 1997).

Die aus der Abbildung der Reformvarianten resultierenden Ergebnisse *im Vergleich* zu den Ergebnissen des gegenwärtigen Systems sind um so zuverlässiger, je geringer die durch die Reformvarianten implizierten Strukturveränderungen am gegenwärtigen System sind. Sehr geringe Strukturveränderungen sehen die Niveauvariationen der Sozialhilfe und die berücksichtigten Vorschläge mit einer arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung vor. Sehr große strukturelle Änderungen hingegen sehen die Grünen und die PDS vor.

4.1 Niveauvariationen der Sozialhilfe

Zwei Niveauvariationen der Sozialhilfe werden berücksichtigt.

Die auf 90% reduzierte Sozialhilfe vermindert im Vergleich zur gegenwärtigen Sozialhilfe den Bedarf um 10%, die auf 110% erhöhte Sozialhilfe erhöht den Bedarf um 10%. Variiert werden dabei nicht nur die Regelsätze, sondern der gesamte Bedarf. Im übrigen

bleibt die gegenwärtige Sozialhilfe unverändert; dies gilt insbesondere auch für die absolute Höhe des anrechenbaren Einkommens.

4.2 Negative Einkommensteuer (NIT)

Der einzige Unterschied der negativen Einkommensteuer zur Sozialhilfe besteht in der Anrechnung von Nettoerwerbseinkommen. Bei der negativen Einkommensteuer wird Nettoerwerbseinkommen durchgehend zu 50% angerechnet.

4.3 Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

Die Berechnung erfolgt wie bei der gegenwärtigen Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit Ausnahme der Berechnung des anrechenbaren Nettoerwerbseinkommen. Das individuell anrechnungsfreie Nettoerwerbseinkommen besteht aus einem Sockelbetrag und einem Steigerungsbetrag. Der monatliche Sockelbetrag beträgt

- 15% des Eckregelsatzes
- zuzüglich 15% des Eckregelsatzes bei einer mehr als geringfügigen Erwerbstätigkeit und
- zuzüglich 4% des Eckregelsatzes für jedes zu berücksichtigende Kind.

Der monatliche Steigerungsbetrag beträgt generell zehn Prozent des (gesamten) monatlichen Nettoerwerbseinkommens. Der monatliche Steigerungsbetrag wird jedoch in Abhängigkeit von der Größe der Einsatzgemeinschaft in Relation zur maßgeblichen Regelsatzsumme begrenzt (Tabelle 2). Soweit Nettoerwerbseinkommen danach nicht anrechnungsfrei ist, ist es anrechenbares Nettoerwerbseinkommen.

Tabelle 2: Simulation alternativer Reformvarianten für die Sozialhilfe: Begrenzung des Steigerungsbetrages nach dem Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

| Größe der Einsatzgemeinschaft | Begrenzung des Steigerungsbetrages |
|-------------------------------|------------------------------------|
| Personen | Prozent der Regelsatzsumme |
| 1 | 25 |
| 2 | 22 |
| 3 | 19 |
| 4 | 16 |
| 5 | 13 |
| 6-∞ | 10 |

Quelle: KALTENBORN [1998a, S. 65].

4.4 Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Die Berechnung erfolgt wie bei der gegenwärtigen Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe mit Ausnahme der Anrechnung von Nettoerwerbseinkommen.

Das Nettoerwerbseinkommen der Einsatzgemeinschaft bleibt bis zu einem einsatzgemeinschaftsbezogenen Freibetrag vollständig anrechnungsfrei. Der Freibetrag beträgt 80 DM monatlich für eine erwachsene Person zuzüglich 70 DM monatlich für den Partner und 50 DM monatlich für jedes Kind. Soweit das Nettoerwerbseinkommen der Einsatzgemeinschaft den Freibetrag übersteigt, wird es zu 70% angerechnet. Nettoerwerbseinkommen von mehr als 1.000 DM monatlich wird zu 80%, Nettoerwerbseinkommen von mehr als 1.500 DM monatlich wird zu 90% angerechnet. Soweit das gesamte Nettoeinkommen einschließlich des Nettoerwerbseinkommens (ohne Berücksichtigung von Freibeträgen) den Bedarf der Einsatzgemeinschaft übersteigt, wird es voll angerechnet.

4.5 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Aufgrund der Struktur des Vorschlags der SPD müssen die Schritte zur Ermittlung des Anspruchs auf Soziale Grundsicherung nach diesem Konzept in einer speziellen Reihenfolge erfolgen:

- Ermittlung, ob eine Person zum originär einbezogenen Personenkreis gehört;
- Ermittlung, ob für eine Person, die nicht zum originär einbezogenen Personenkreis gehört, ein Kinderzuschlag beansprucht werden kann;
- Ermittlung des individuellen Bedarfs;
- Ermittlung des individuell anrechenbaren Einkommens;
- Ermittlung eines etwaigen individuellen Leistungsausschlusses wegen Vermögens;
- Ermittlung der Einsatzgemeinschaft, für die Bedarf und anrechenbares Einkommen sowie ein etwaiger Leistungsausschluß wegen Vermögens gemeinsam gegenübergestellt werden;
- Ermittlung der Leistung für eine Einsatzgemeinschaft;
- Ermittlung der Leistung für einen Haushalt.

Originär einbezogen in dieses System sind folgende Personen:

- Personen von 60 bis 64 Jahren, die nicht erwerbstätig sind,
- Personen ab 65 Jahren,
- Personen mit einem Grad der Erwerbsminderung von mindestens 50%,
- Personen, die die Voraussetzungen für Arbeitslosigkeit erfüllen,
- Alleinerziehende mit Kind(ern) im Alter bis 6 Jahre, deren Arbeitszeit Arbeitslosigkeit nicht ausschließt,

- Alleinerziehende mit Kind(ern) im Alter bis 15 Jahre, aber ohne Kind(er) bis 6 Jahre, deren Arbeitszeit Arbeitslosigkeit ausschließt, jedoch höchstens 18,8 Stunden wöchentlich beträgt.

Personen, für die ein Kinderzuschlag beansprucht werden kann, sind solche, die nicht zum originär einbezogenen Personenkreis gehören, nicht verheiratet sind und für die jemand Kindergeld (bis 1995 nach dem Bundeskindergeldgesetz und ab 1996 nach dem Einkommensteuergesetz) erhalten kann. Dabei wird an dieser Stelle noch nicht beachtet, ob mindestens ein Elternteil zum originär einbezogenen Personenkreis gehört.

Der *individuelle Bedarf* setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen:

| Individueller Bedarf im SPD-Modell | |
|---|---|
| = | Grundbetrag |
| + | Kinderzuschlag |
| + | Mehrbedarfszuschlag für einzelne Erwachsene |
| + | Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehende |
| + | Anerkannte Bruttokaltmiete |
| + | Heizkosten |

Bei der Ermittlung wird zunächst nicht berücksichtigt, ob eine Person tatsächlich in die Soziale Grundsicherung einbezogen ist. Der Grundbetrag wird nur bei Personen berücksichtigt, für die kein Kinderzuschlag beansprucht werden kann. Er beträgt 674 DM monatlich (2. Halbjahr 1996) und wird mit der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts Westdeutschlands fortgeschrieben. Ein Kinderzuschlag wird nur für Personen, für die ein Kinderzuschlag beansprucht werden kann, angesetzt. Seine Höhe ist in Relation zum Grundbetrag festgelegt und nach dem Lebensalter differenziert (Tabelle 3). Die Mehrbedarfszuschläge werden nur bei Personen berücksichtigt, für die kein Kinderzuschlag beansprucht werden kann. Einen Mehrbedarfszuschlag für einzelne Erwachsene in Höhe von 12% des Grundbetrages erhalten Personen, die nicht mit mindestens einer weiteren Person ab 16 Jahren im Haushalt leben. Die berücksichtigten Mehrbedarfszuschläge für Alleinerziehende sind aus Tabelle 4 ersichtlich. Die individuell anerkannte Bruttokaltmiete und die individuell anerkannten Heizkosten entsprechen stets jenen der Sozialhilfe für die Variante L.

Das *individuell anrechenbare Einkommen* wird wie bei der gegenwärtigen Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe ermittelt. Nettoerwerbseinkommen wird jedoch durchgehend zu 80% angerechnet.

Ein *individueller Leistungsausschluß wegen Vermögens* erfolgt, falls das individuelle Vermögen 8.000 DM übersteigt.

Tabelle 3: Simulation alternativer Reformvarianten für die Sozialhilfe: Kinderzuschläge im SPD-Modell

| Person | Kinderzuschlag |
|---|--------------------------------|
| | je Kind in % des Grundbetrages |
| Kind bis 6 Jahre | 48 |
| Kind im Alter von 7 bis 13 Jahren | 62 |
| Kind im Alter von 14 bis 17 Jahren | 85 |
| volljährige Person, für die Kindergeld gezahlt wird | 76 |

Quelle: KALTENBORN [1998a, S. 74].

Tabelle 4: Simulation alternativer Reformvarianten für die Sozialhilfe: Mehrbedarfzuschläge für Alleinerziehende im SPD-Modell

| Personengruppe | Mehrbedarfszuschlag |
|---|------------------------|
| | in % des Grundbetrages |
| Alleinerziehende mit einem Kind bis 6 Jahre | 16 |
| Alleinerziehende mit zwei oder drei Kindern bis 15 Jahre | 16 |
| Alleinerziehende mit mindestens vier Kindern bis 15 Jahre | 32 |

Quelle: KALTENBORN [1998a, S. 74], Bundessozialhilfegesetz, eigene Berechnungen.

Nunmehr ist die maßgebliche *Einsatzgemeinschaft*, für die Bedarf und anrechenbares Einkommen sowie ein etwaiger Leistungsausschluß wegen Vermögens gemeinsam gegenübergestellt werden, zu ermitteln. Eine Person bildet mit seinem Ehepartner eine gemeinsame Einsatzgemeinschaft, falls nicht mindestens einer der beiden Partner

- nicht zum originär einbezogenen Personenkreis gehört und
- bedürftig ist.

Dabei bedeutet Bedürftigkeit, daß

- der individuelle Bedarf das individuell anrechenbare Einkommen überschreitet und
- kein individueller Leistungsausschluß wegen Vermögens vorliegt.

Personen, für die ein Kinderzuschlag beansprucht werden kann, werden mit einem Elternteil zu einer gemeinsamen Einsatzgemeinschaft zusammengefaßt, falls sie bedürftig sind. Dabei erfolgt die Zuordnung zu einem Elternteil

- in erster Linie zugunsten desjenigen, der ermittelbar ist,
- in zweiter Linie zugunsten desjenigen, der im gleichen Haushalt lebt,
- in dritter Linie zugunsten desjenigen, der zum originär einbezogenen Personenkreis gehört,
- in vierter Linie zugunsten desjenigen, bei dem kein individueller Leistungsausschluß wegen Vermögens vorliegt,
- in fünfter Linie zugunsten desjenigen, der die größere Differenz zwischen individuellem Bedarf und individuell anrechenbarem Einkommen aufweist und
- in sechster Linie zugunsten der Mutter.

Personen, die nicht gemeinsam mit mindestens einer weiteren Person zu einer Einsatzgemeinschaft gehören, werden individuell betrachtet.

Die *Leistung der Sozialen Grundsicherung für eine Einsatzgemeinschaft* ist die Differenz zwischen der Summe der Bedarfe ihrer Mitglieder und der Summe der anrechenbaren Einkommen, wobei die Leistung dadurch nicht negativ werden darf. Abweichend davon ist die Leistung null, falls

- bei mindestens einer Person der Einsatzgemeinschaft ein individueller Leistungsausschluß wegen Vermögens vorliegt,
- nicht mindestens eine Person der Einsatzgemeinschaft zum originär einbezogenen Personenkreis gehört oder
- mindestens eine Person der Einsatzgemeinschaft Wehr- oder Zivildienst leistet.

Die *Leistung der Sozialen Grundsicherung eines Haushalts* ist die Summe der Leistungen zugunsten der in ihm lebenden Einsatzgemeinschaften. Falls jedoch die für den Haushalt zu zahlende Sozialhilfe höher wäre, so wird diese Leistung angesetzt.

Anmerkungen

Nicht berücksichtigt wurde die von der SPD angestrebte Angleichung der Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe an ihr System einer Sozialen Grundsicherung, da nähere Angaben zur Ausgestaltung fehlen.

Zuungunsten der potentiellen Empfänger werden die Leistungen der Sozialen Grundsicherung und der Sozialhilfe nicht für eine Einsatzgemeinschaft i.S.d. Sozialhilfe gegenübergestellt, sondern haushaltsbezogen. Eine einsatzgemeinschaftsbezogene Gegenüberstellung würde die Aufteilung der Leistungen der Sozialen Grundsicherung auf einzelne Personen erfordern, da die Mitglieder einer Einsatzgemeinschaft im Sinne der Sozialen Grundsicherung nicht notwendigerweise auch zu einer Einsatzgemeinschaft im Sinne der Sozialhilfe gehören. Ein Verfahren zur Aufteilung der Leistungen wird jedoch von der

SPD nicht angegeben. Auch ist kein naheliegendes Verfahren ersichtlich. Entsprechend können in Haushalten, die aus mehr als einer Einsatzgemeinschaft im Sinne der Sozialhilfe bestehen, die verbleibenden Leistungen der Sozialhilfe unterschätzt werden.

Die Zuordnung von Kindern zu einem Elternteil ist im SPD-Konzept nicht geregelt. Diese Zuordnung kann bedeutsam sein, wenn nur ein Elternteil originär in die Soziale Grundsicherung einbezogen ist oder die Eltern nicht zu einer gemeinsamen Einsatzgemeinschaft gehören. Hier wurde die Zuordnung zugunsten des grundsicherungsberechtigten Elternteils vorgenommen. Es wird vermutet, daß dies der Intention des sozialdemokratischen Modells entspricht.

Es wurde angenommen, daß für Personen, die selbst zum originär einbezogenen Personenkreis gehören, die Eltern keinen Kinderzuschlag beanspruchen können. Auch dies dürfte der Intention des sozialdemokratischen Modells entsprechen.

Auch wurde angenommen, daß die Eltern eines verheirateten Kindes, das selbst nicht zum originär einbezogenen Personenkreis gehört, für dieses Kind keinen Kinderzuschlag beanspruchen können. Dieses Vorgehen vermeidet Komplikationen bei der Einkommensanrechnung für den Fall, daß der Ehepartner des Kindes zum originär einbezogenen Personenkreis gehört. Für diesen Fall fehlt im SPD-Vorschlag eine Regelung, nach welchem Verfahren das Einkommen des Kindes sowohl auf den Bedarf des Ehegatten als auch auf den Kinderzuschlag der Eltern angerechnet werden soll.

4.6 Bündnis 90 / Die Grünen (Grüne)

Die Ermittlung der Grundsicherungsleistung nach dem Modell der Grünen erfolgt in mehreren Schritten:

- Ermittlung des individuellen Bedarfs;
- Ermittlung des individuell anrechenbaren Einkommens;
- Ermittlung des individuellen Vermögensfreibetrags;
- Ermittlung der Einsatzgemeinschaft, für die Bedarf und anrechenbares Einkommen sowie Vermögensfreibeträge und Vermögen gemeinsam gegenübergestellt werden;
- Ermittlung der Grundsicherungsleistung für eine Einsatzgemeinschaft.

Der *individuelle Bedarf* besteht aus verschiedenen Komponenten:

| Individueller Bedarf im Modell der Grünen | |
|--|-----------------------------|
| = | Allgemeine Pauschale |
| + | Mehrbedarfszuschlag |
| + | Anerkannte warme Wohnkosten |
| + | Einmaliger Bedarf |

Die allgemeine Pauschale eines Haushalts (November 1997) beträgt 800 DM monatlich zuzüglich 70% dieses Betrages für die zweite und jede weitere Person im Haushalt. Die

allgemeine Pauschale eines Haushalts wird nach Köpfen auf seine Mitglieder verteilt. Die Fortschreibung dieses Betrages erfolgt anhand des Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte.

Ein Mehrbedarfzuschlag in Höhe von 10% der individuellen allgemeinen Pauschale wird Personen, die mindestens 65 Jahre alt oder zu mindestens 50% erwerbsgemindert sind, gewährt.

Als anerkannte warme Wohnkosten wird für einen Haushalt mindestens ein nach Haushaltsgröße differenzierter Wohnkostensockelbetrag angesetzt (Tabelle 5). Ausgehend vom November 1997 werden die Beträge fortgeschrieben mit dem Preisindex für Wohnungsmieten und Energie (ohne Kraftstoffe) aller privaten Haushalte in West- bzw. Ostdeutschland. Übersteigen die tatsächlichen warmen Wohnkosten eines Haushalts (Bruttokaltmiete und Heizkosten) den Wohnkostensockelbetrag, so umfassen die anerkannten warmen Wohnkosten auch den übersteigenden Betrag, soweit er 20% des Wohnkostensockelbetrags nicht übersteigt. Bei der Anerkennung von tatsächlichen warmen Wohnkosten, soweit sie den Wohnkostensockelbetrag um mehr als 20% übersteigen, wird zwischen zwei Varianten differenziert:

Tabelle 5: Simulation alternativer Reformvarianten für die Sozialhilfe: Wohnkostensockelbeträge im Modell der Grünen im November 1997

| Haushaltsgröße | Westdtl. | Ostdtl. |
|------------------------------------|----------|---------|
| Personen | DM mtl. | |
| 1 | 485,67 | 334,18 |
| 2 | 708,50 | 516,87 |
| 3 | 835,39 | 612,86 |
| 4 | 920,46 | 670,41 |
| 5 | 1.012,99 | 740,08 |
| Mehrbetrag für jede weitere Person | 92,53 | 69,67 |

Quelle: KALTENBORN [1998a, S. 82f].

- Variante L (individuell langfristige Perspektive): Die den Wohnkostensockelbetrag um mehr als 20% übersteigenden tatsächlichen warmen Wohnkosten werden hälftig anerkannt.
- Variante K (individuell kurzfristige Perspektive): Die den Wohnkostensockelbetrag um mehr als 20% übersteigenden tatsächlichen warmen Wohnkosten werden voll anerkannt.

Die anerkannten warmen Wohnkosten des Haushalts werden nach Köpfen gleichmäßig auf die Haushaltsmitglieder verteilt.

Als einmaliger Bedarf wird derjenige der Sozialhilfe angesetzt.

Das *anrechenbare Einkommen* wird wie bei der gegenwärtigen Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe ermittelt. In Haushalten mit mindestens einem Kind getrennt lebender Eltern werden jedoch haushaltsinterne Unterhaltsverpflichtungen und -ansprüche zwischen Verwandten nicht berücksichtigt. Das Nettoerwerbseinkommen wird anders als bei der Sozialhilfe partiell angerechnet: Nettoerwerbseinkommen bleibt anrechnungsfrei, soweit es 25% der individuellen allgemeinen Pauschale nicht übersteigt. Übersteigendes Nettoerwerbseinkommen wird zu 80% angerechnet.

Der *Vermögensfreibetrag* eines Haushalts beträgt 8.000 DM zuzüglich jeweils 70% dieses Betrages für die zweite und jede weitere Person im Haushalt. Zur Ermittlung eines individuellen Vermögensfreibetrages wird der Vermögensfreibetrag des Haushalts gleichmäßig nach Köpfen auf die Haushaltsmitglieder verteilt.

Zu einer *Einsatzgemeinschaft*, für die Bedarf und anrechenbares Einkommen sowie Vermögensfreibetrag und Vermögen gemeinsam gegenübergestellt werden, gehören

- Personen gemeinsam mit ihrem Ehegatten sowie
- unverheiratete minderjährige Kinder gemeinsam mit einem im gleichen Haushalt lebenden Elternteil, vorrangig der Mutter, es sei denn, der andere Elternteil lebt in einem anderen Haushalt.

Bei Personen, die nicht gemeinsam mit mindestens einer anderen Person zu einer Einsatzgemeinschaft gehören, erfolgt die Gegenüberstellung der maßgeblichen Größen individuell.

Die *Grundsicherungsleistung* einer Einsatzgemeinschaft ist die Differenz aus der Summe der Bedarfe ihrer Mitglieder und der Summe der anrechenbaren Einkommen, wobei die Leistung nicht negativ werden darf. Abweichend davon beträgt die Leistung jedoch null, falls

- die Summe der Vermögen der Mitglieder der Einsatzgemeinschaft die Summe der individuellen Vermögensfreibeträge übersteigt oder
- mindestens eine Person der Einsatzgemeinschaft Wehr- oder Zivildienst leistet.

Anmerkung

Anders als im Konzept vorgesehen, werden mit Ausnahme haushaltsinterner Unterhaltsansprüche in Haushalten von Alleinerziehenden auch Unterhaltsansprüche von Eltern gegenüber ihren Kindern sowie von volljährigen Kindern, die nicht mehr in Erstausbildung oder mindestens 27 Jahre alt sind, angerechnet. Dadurch ergibt sich eine gewisse Unterschätzung der Grundsicherungsleistungen.

4.7 Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)

Die Berechnung der Grundsicherungsleistung erfolgt in mehreren Schritten:

- Ermittlung des individuellen Bedarfs;
- Ermittlung des individuell anrechenbaren Einkommens;

- Ermittlung der Einsatzgemeinschaft, für die Bedarf und anrechenbares Einkommen gemeinsam gegenübergestellt werden;
- Ermittlung der Grundsicherungsleistung für eine Einsatzgemeinschaft.

Der *individuelle Bedarf* besteht aus einer altersdifferenzierten Pauschale. Für eine Person ab 16 Jahren beträgt sie 1.425 DM monatlich (Januar 1996). Die Höhe der altersdifferenzierten Pauschale für Kinder in Relation zur vorstehenden Pauschale ist aus Tabelle 6 ersichtlich. Die Fortschreibung erfolgt anhand des Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte.

Tabelle 6: Simulation alternativer Reformvarianten für die Sozialhilfe: Pauschalen für Kinder im PDS-Modell

| Lebensalter | Pauschale |
|-------------|---|
| Jahre | Prozent der Pauschale eines Erwachsenen |
| 0-5 | 40 |
| 6-11 | 46 |
| 12-15 | 51,9 |

Quelle: KALTENBORN [1998a, S. 92] , eigene Berechnungen.

Das *individuell anrechenbare Einkommen* wird wie bei der gegenwärtigen Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe ermittelt. Das anrechenbare Einkommen wird jedoch voll angerechnet.

Eine *Einsatzgemeinschaft*, für die Bedarf und anrechenbares Einkommen gemeinsam gegenübergestellt werden, bilden Ehepaare. Im übrigen bilden Individuen zugleich eine Einsatzgemeinschaft.

Die *Grundsicherungsleistung* ist die Differenz zwischen dem Grundsicherungsbedarf der Einsatzgemeinschaft und dem anrechenbaren Einkommen der Einsatzgemeinschaft, wobei die Leistung nicht negativ werden darf. Abweichend davon wird die Leistung auf null gesetzt, falls mindestens eine Person der Einsatzgemeinschaft Wehr- oder Zivildienst leistet.

Anmerkung

Zusätzlich zur Grundsicherung soll nach dem PDS-Vorschlag ggf. Tabellenwohngeld beansprucht werden können, wobei zur Berechnung des Wohngeldes die Grundsicherungsleistungen als Einkommen berücksichtigt werden sollen. Aufgrund des hohen vorgesehenen Leistungsniveaus der Grundsicherung besteht jedoch regelmäßig kein Anspruch mehr auf ergänzendes Wohngeld. Entsprechend ist die Vernachlässigung des ergänzenden Wohngeldes wenig bedeutsam.

4.8 Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV)

Die Ermittlung der Grundsicherungsleistung nach dem Modell des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes erfolgt in mehreren Schritten:

- Ermittlung des individuellen Bedarfs;
- Ermittlung des individuell anrechenbaren Einkommens;
- Ermittlung eines etwaigen individuellen Leistungsausschlusses wegen Vermögens;
- Ermittlung der Einsatzgemeinschaft, für die Bedarf und anrechenbares Einkommen sowie Vermögensfreibeträge und Vermögen gemeinsam gegenübergestellt werden;
- Ermittlung der Grundsicherungsleistung für eine Einsatzgemeinschaft.

Der *individuelle Bedarf* besteht aus verschiedenen Komponenten:

Individueller Bedarf im Modell des DPWV

- = Grundsicherungsgrundbetrag
- + Mehrbedarfzuschlag für volljährige Personen
- + Mehrbedarfzuschlag für Alleinerziehende
- + Anerkannte Bruttokaltmiete
- + Heizkosten
- + Bekleidungspauschale
- + Einmaliger Bedarf

Der Grundsicherungsgrundbetrag beträgt für die erste erwachsene Person eines Haushalts 559 DM monatlich (Februar 1997). Die Fortschreibung dieses Betrages erfolgt anhand des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte. Die Höhe des Grundsicherungsgrundbetrages zuzüglich Mehrbedarfzuschlag in Höhe von 20% des Grundsicherungsgrundbetrages für alle volljährigen Personen und der alters- und geschlechtsdifferenzierten Bekleidungspauschale in Relation zum Grundsicherungsbetrag ist aus Tabelle 7 ersichtlich.

Tabelle 7: Simulation alternativer Reformvarianten für die Sozialhilfe: Pauschale Bedarfe im DPWV-Modell

| Person | Pauschaler Bedarf in Prozent des Grund- sicherungs- grundbetrages | |
|--|--|----------|
| | Geschlecht | |
| | weiblich | männlich |
| erste volljährige Person eines Haushalts | 131,8 | 129,7 |
| Kind bis 6 Jahre, das mit beiden Elternteilen zusammenlebt | 57,7 | |
| Kind bis 6 Jahre, das nur mit einem Elternteil zusammenlebt | 62,7 | |
| Kind im Alter von 7 bis 13 Jahren | 73,1 | |
| Kind im Alter von 14 bis 17 Jahren | 102,5 | |
| weitere volljährige Person eines Haushalts | 107,8 | 105,7 |

Anmerkung: Pauschale Bedarfe enthalten Grundsicherungsgrundbetrag, Mehrbedarfzuschlag für alle volljährigen Personen und Bekleidungs pauschale.

Quelle: KALTENBORN [1998a, S. 96f], eigene Berechnungen.

Die berücksichtigten Mehrbedarfzuschläge für Alleinerziehende sind Tabelle 8 zu entnehmen.

Tabelle 8: Simulation alternativer Reformvarianten für die Sozialhilfe: Mehrbedarfzuschläge für Alleinerziehende im DPWV-Modell

| Personengruppe | Mehrbedarfs- zuschlag |
|--|---|
| | in % des Grund- sicherungsgrund- betrages |
| Alleinerziehende mit einem Kind bis 6 Jahre | 20 |
| Alleinerziehende mit zwei oder drei Kindern bis 15 Jahre | 20 |
| Alleinerziehende mit mindestens vier Kindern bis 15 Jahre | 40 |

Quelle: KALTENBORN [1998a, S. 96], Bundessozialhilfegesetz, eigene Berechnungen.

Die individuell anerkannte Bruttokaltmiete und die individuellen Heizkosten werden wie bei der Sozialhilfe ermittelt.

Einmalige Bedarfe werden, da sie im Vergleich zur gegenwärtigen Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe teilweise durch die Bekleidungspauschale abgedeckt sind, in Höhe der Hälfte des Betrages angesetzt, mit dem sie bei der Sozialhilfe berücksichtigt werden.

Das *individuell anrechenbare Einkommen* wird wie bei der gegenwärtigen Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe ermittelt, das Kindergeld sowie der aus den Kinderfreibeträgen in der Einkommensteuer resultierende Vorteil werden jedoch nicht angerechnet. Nettoerwerbseinkommen, Zinsen und Dividenden, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld) einschließlich Renten der gesetzlichen Rentenversicherung werden nur zu 80% angerechnet.

Ein *individueller Leistungsausschluß wegen Vermögens* erfolgt, falls das individuelle Vermögen 8.000 DM übersteigt.

Die *Einsatzgemeinschaft*, für die Bedarf und anrechenbares Einkommen gemeinsam gegenübergestellt werden, wird wie bei der gegenwärtigen Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe gebildet.

Die *Grundsicherungsleistung* ist die Differenz zwischen dem Grundsicherungsbedarf der Einsatzgemeinschaft und dem anrechenbaren Einkommen der Einsatzgemeinschaft, wobei die Leistung nicht negativ werden darf. Abweichend davon beträgt die Leistung null, falls

- bei mindestens einer Person der Einsatzgemeinschaft ein individueller Leistungsausschluß wegen Vermögens vorliegt,
- eine Einsatzgemeinschaft nur aus Auszubildenden besteht oder
- mindestens eine Person der Einsatzgemeinschaft Wehr- oder Zivildienst leistet.

Anmerkung

Die vorgesehene Einschränkung der Familiensubsidarität im Vergleich zur Sozialhilfe (neben den beizubehaltenden Regelungen über die Einsatzgemeinschaft) auf die Anrechnung von Unterhaltsansprüchen von Kindern in Ausbildung bis zum Alter von 26 Jahren gegenüber ihren Eltern wurde nicht berücksichtigt. Dadurch ergibt sich eine gewisse Unterschätzung der Grundsicherungsleistungen.

5 SIMTRANS: Anwendungsbeispiele

Das Simulationsmodell SIMTRANS eignet sich nicht nur für rein akademische Zwecke, sondern auch für die Politik, insbesondere für die Folgenabschätzung von Reformvorhaben für das Steuer-Transfer-System. Eine solche Folgenabschätzung ist für die verantwortungsbewußte Durchführung von Reformen des Steuer-Transfer-Systems, also etwa der Einkommensteuer, der Sozialversicherungsbeiträge und -leistungen, der Ausbildungsförderung, des Wohngeldes oder der Sozialhilfe, unerlässlich.

Traditionellerweise werden lediglich die fiskalischen Wirkungen von Reformvorhaben abgeschätzt. Hierzu werden zumeist spezielle Daten des jeweils betroffenen Bereiches herangezogen. Dadurch können in der Regel nur solche Reformvorhaben sinnvoll abgebildet werden, die keine grundsätzlichen Strukturveränderungen vorsehen. Auch können aufgrund der beschränkten Datenbasis keine Wechselwirkungen mit anderen Bereichen analysiert werden.

Für das Simulationsmodell SIMTRANS ergeben sich insbesondere folgende Anwendungsgebiete:

- Anhand des historischen Vergleichs der Haushaltsnettoeinkommen von frei wählbaren Familien- und Haushaltstypen können Hinweise auf Gewinner und Verlierer im Zeitablauf gewonnen werden. Daraus können sich Anhaltspunkte für einen Reformbedarf ergeben.
- Die Gegenüberstellung der Haushaltsnettoeinkommen frei wählbarer Familien- und Haushaltstypen vor und nach einem Reformvorhaben kann Hinweise auf unerwünschte Auswirkungen einer Reform geben. Diese unerwünschten Auswirkungen können insbesondere aus dem ansonsten unbeachteten Zusammenspiel mit anderen Elementen des Steuer-Transfer-Systems resultieren. Beispielsweise wurde eine Analyse alternativer Reformvarianten für die Sozialhilfe bereits mit SIMTRANS durchgeführt (vgl. KALTENBORN [1998a, S. 128-138]).
- Die Betrachtung des Zusammenhangs zwischen Erwerbsumfang und Haushaltsnettoeinkommen anhand von Fallbeispielen kann Hinweise auf Unzulänglichkeiten des gegenwärtigen Systems oder eines Reformvorhabens geben. Dabei kann der Erwerbsumfang problemlos in sehr kleinen Schritten variiert werden, so daß etwa unerwünschte „Sprünge“ im Haushaltsnettoeinkommen offenbar werden. Tatsächlich wurden mit SIMTRANS für Januar 1998 entsprechende Analysen durchgeführt, ohne jedoch eine entsprechend ausführliche Interpretation vorzunehmen (KALTENBORN [1998a, S. 128-138]). Darüber hinaus wurden auch Analysen mit einfacheren Simulationsmodellen durchgeführt und teilweise auch entsprechend interpretiert (vgl. u.a. auch für eine Marginalanalyse KALTENBORN [1995b, S. 121-133; 1997a; 1997b]).

- Die Verwendung einer repräsentativen Datengrundlage erlaubt Prognosen über die fiskalischen Konsequenzen eines Reformvorhabens. Dabei können ergänzend zur traditionell üblichen Abschätzung auch indirekte Auswirkungen auf nicht reformierte Bereiche einbezogen werden. So wurden etwa mit SIMTRANS die fiskalischen Konsequenzen alternativer Reformvarianten für die Sozialhilfe vorhergesagt (KALTENBORN [1998b]). Außerdem wurden mit einem einfacheren Simulationsmodell die fiskalischen Auswirkungen alternativer Einkommensteuertarife zur Steuerfreistellung des Existenzminimums ab 1996 prognostiziert (KALTENBORN [1995a]).
- Auch ist es durch Verwendung einer repräsentativen Datengrundlage möglich, die Verteilungswirkungen eines Reformvorhabens zu prognostizieren.
- Die Arbeitsmarkteffekte von Reformvorhaben lassen sich unter ergänzender Verwendung eigener ökonometrischer Schätzungen für alle relevanten Gruppen (alleinstehende und partnergebundene Frauen und Männer sowie alleinerziehende Mütter) der west- und ostdeutschen Bevölkerung prognostizieren. SIMTRANS wurde bereits zur Prognose der Arbeitsmarkteffekte alternativer Reformvarianten für die Sozialhilfe verwendet (KALTENBORN [1998b]).

Literaturverzeichnis

- BECHTHOLD, SABINE, WOLF BIHLER und DIETER DEININGER [1993]: „Einmalige Leistungen der Hilfen zum Lebensunterhalt nach § 21 Bundessozialhilfegesetz im Jahr 1991“, *Wirtschaft und Statistik*, Jg. 45, H. 2, S. 113-124, 110*.
- Deutscher Bundestag [1995]: „Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien vom Jahr 1996“, Unterrichtung durch die Bundesregierung, *Bundestagsdrucksache*, 13/381, 2. Februar 1995, Bonn.
- Deutscher Bundestag [1997]: „Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien für das Jahr 1999“, Unterrichtung durch die Bundesregierung, *Bundestagsdrucksache*, 13/9561, 17. Dezember 1997, Bonn.
- Deutscher Bundestag [1998]: „Gewährleistung und Schutz des Existenzminimums von Kindern und Erwachsenen in der Bundesrepublik Deutschland“, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage verschiedener Abgeordneter und der Gruppe der PDS, *Bundestagsdrucksache*, 13/9713, 23. Januar 1998, Bonn.
- ESSEN, ULRICH VAN, THOMAS KASSELLA und MARTIN LANDUA [1986]: *Ein Simulationsmodell der Einkommensbesteuerung auf der Basis des Sozio-ökonomischen Panels*, Sonderforschungsbereich 3 „Mikroanalytische Grundlagen der Gesellschaftspolitik“ der J.W.Goethe-Universität Frankfurt und der Universität Mannheim, Arbeitspapier Nr. 188, Januar 1986, Frankfurt am Main.
- GERN, KLAUS-JÜRGEN [1995]: *Das Einkommensteuer- und Transfersystem der Bundesrepublik Deutschland*, Kieler Arbeitspapiere Nr. 718, Dezember 1995, Kiel.
- GERN, KLAUS-JÜRGEN [1996]: *Ein Modell zur Simulation des Deutschen Steuer-Transfer-Systems*, Kieler Arbeitspapiere Nr. 725, Februar 1996, Kiel.
- KALTENBORN, BRUNO [1995a]: „Einkommensteuertarif 1996: Grenzsteuersätze und fiskalische Konsequenzen“, *Zeitschrift für Sozialreform*, Jg. 41, H. 6, Juni 1995, S. 341-354.
- KALTENBORN, BRUNO [1995b]: *Modelle der Grundsicherung: Ein systematischer Vergleich*, Schriftenreihe des ZEW, Bd. 4, Juli 1995, Baden-Baden.
- KALTENBORN, BRUNO [1997a]: „Einkommensteuerreform 1999“, Stellungnahme für den Finanzausschuß des Deutschen Bundestages anlässlich seiner öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999 vom 14. bis 16.5.1997 in Bonn, 7. Mai 1997, *Unkorrigiertes Stenographisches Protokoll. Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses*, Protokoll Nr. 68, Az. 2450, Deutscher Bundestag, 7. Ausschuß (Hrsg.), Bonn, S. 970-1038.

- KALTENBORN, BRUNO [1997b]: „Konkurrierende Vorschläge zur Reform der Einkommensteuer“, Stellungnahme für den Finanzausschuß des Deutschen Bundestages anlässlich seiner öffentlichen Anhörung zu verschiedenen Vorschlägen zur Reform der Einkommensteuer sowie zur Neuregelung der Förderung Ost am 16. und 17. Juni 1997 in Bonn, 15. Juni 1997, *Unkorrigiertes Stenographisches Protokoll. Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses*, Protokoll Nr. 78, Az. 2450, Deutscher Bundestag, 7. Ausschuß (Hrsg.), Bonn, S. 423-530.
- KALTENBORN, BRUNO [1998a]: *Von der Sozialhilfe zu einer zukunftsfähigen Grundsicherung*, Baden-Baden. [im Erscheinen]
- KALTENBORN, BRUNO [1998b]: *Fiskalische Konsequenzen und Arbeitsmarkteffekte von Reformvorschlägen für die Sozialhilfe in Deutschland*, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Beiträge zur Wirtschaftsforschung, Nr. 57, Juli 1998, Mainz.
- KALTENBORN, BRUNO, und HERMANN BUSLEI [1995]: *Berechnungen des Existenzminimums für die Einkommensbesteuerung 1996*, ZEW Discussion Paper, No. 95-08, Mannheim.
- LIETMEYER, VOLKER [1983]: „Das Einkommensteuermodell des Bundesministeriums der Finanzen - Aufbau und Anwendungsbeispiele -“, *Möglichkeiten und Grenzen sozio-ökonomischer Modelle*, Bd. 2, JÜRGEN BENDISCH und PETER HOSCHKA (Hrsg.), GMD-Studien, Nr. 73, Oktober 1983, St. Augustin, S. 7-26.
- LIETMEYER, VOLKER [1986]: „Microanalytic Tax Simulation Models in Europe: Development and Experience in the German Federal Ministry of Finance“, *Microanalytic Simulation Models to Support Social and Financial Policy*, GUY H. ORCUTT, JOACHIM MERZ und HERMANN QUINKE (Hrsg.), Amsterdam, S. 139-152.
- LOEFFELHOLZ, HANS DIETRICH VON, BERND FRITZSCHE und GÜNTER KÖPP [1997]: *Aktuelle Bestandsaufnahme des deutschen Transfersystems -*, Eine empirische Analyse unter Effektivitäts- und Anreizgesichtspunkten, Gutachten des RWI im Auftrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Februar 1997, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.), Forschungsbericht 270, Oktober 1997, Bonn.
- NIERHAUS, WOLFGANG [1988]: *Das Zusammenwirken des Steuer- und Transfersystems in der Bundesrepublik Deutschland*, Gutachten im Auftrag des Bundesministers für Wirtschaft, Ifo-Institut (Hrsg.), Bd. 2, *Modellanalyse des gegenwärtigen Systems*, Juli 1988, München.
- SCHWARZE, JOHANNES [1995]: *Simulating German Income and Social Security Tax Payments Using GSOEP*, Cross-National Studies in Aging, Program Project Paper No. 19, Syracuse University, März 1995, Syracuse.
- WAGENHALS, GERHARD [1997]: *A Microsimulation Approach for Tax and Social Policy Recommendations in the Federal Republic of Germany*, Diskussionsbeiträge aus dem Institut für Volkswirtschaftslehre (520), Universität Hohenheim, Nr. 143/1997, Hohenheim.

Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung [1997]: *Beschäftigungseffekte von Lohnsubventionen im Niedriglohnbereich*, unveröffentlichtes Angebot für ein Gutachten an die Hans-Böckler-Stiftung, 1. Dezember 1997, Mannheim.